

Amtsblatt



für den Landkreis Jerichower Land

13. Jahrgang

Burg, 29.06.2007

Nr.: 12

Inhalt

A. Landkreis Jerichower Land

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 169 Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung eines Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung - Trinkwasserleitung Schoppsdorf – Magdeburgerforth Gemarkung Magdeburgerforth345
 - 170 Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung eines Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung - Trinkwasserleitung Schoppsdorf – Magdeburgerforth Gemarkung Schoppsdorf346
 - 171 Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung eines Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung - Trinkwasserleitungen in der Gemarkung Genthin346
 - 172 Jahresrechnung 2006 des Landkreises Jerichower Land.....348
 - 173 Öffentlich-Rechtliche Vereinbarung über den Beitritt der Stadt Loburg und der Gemeinden Hobeck, Rosian und Schweinitz zur Verwaltungsgemeinschaft Möckern-Fläming – Beitrittsvereinbarung – 348
 - 174 Gebietsänderungsvereinbarung zwischen der Gemeinde Zeppernick und der Stadt Möckern 354
 - 175 Auseinandersetzungsvereinbarung aus Anlass der Kreisneugliederung zwischen Landkreis Anhalt-Zerbst, Landkreis Jerichower Land, Landkreis Wittenberg, Landkreis Köthen/Anhalt, Landkreis Bitterfeld, Stadt Dessau.....360
3. Sonstige Mitteilungen
 - 176 Rahmenübung des Logistikbataillons 171, Burg, in der Zeit v. 26.6.-5.7.07.....370
 - 177 Hinweis zu der zum 1. Juli 2007 in Kraft tretenden Kreisgebietsneuregelung.....370

B. Verwaltungsgemeinschaften, Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
 - 178 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2007 der Gemeinde Demsin 371
 - 179 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2007 der Gemeinde Nielebock 372
 - 180 Zweite Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung der Gemeinde Biederitz 373
 - 181 Zweite Änderungssatzung für die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Biederitz 374
 - 182 Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuern in der Gemeinde Biederitz (Vergnügungssteuersatzung) 375
 - 183 1. Nachtragshaushaltssatzung 2007 der Gemeinde Gerwisch 379
 - 184 1. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Möser über die Erhebung von Umlagebeiträgen für die Unterhaltung von Gewässern II. Ordnung 381
2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 185 Bekanntmachung Aufstellung Bebauungsplan Nr. 3 „Umverlegung Kreisstraße“ Gemeinde Woltersdorf 381
 - 186 Bekanntmachung der Jahresrechnung 2005 der Gemeinde Biederitz 382
 - 187 Bekanntmachung über das Inkrafttreten der 4. Änderung des fortgeltenden Bebauungsplanes Nr.1 „Gewerbegebiet Gerwisch 383

188 Bekanntmachung Teileinziehung einer Straßenfläche in der „Feldstraße“, Gemeinde Möser 383

189 Bekanntmachung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Am Fenn“, Gemeinde Möser m Wege der Ersatzverkündung..... 384

190 Bekanntmachung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Kirche“, Gemeinde Möser im Wege der Ersatzverkündung 384

191 Bekanntmachung über die Widmung der Straßenfläche nach Änderung der Trassenführung der „Feldstraße“ Gemeinde Möser 385

192 Bekanntmachung der Jahresrechnung 2005 der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser... 385

193 Bekanntmachung Aufstellung / Durchführung 2. Änderung Flächennutzungsplan Gemeinde Woltersdorf 386

194 Bekanntmachung über die Satzung zur Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes 12/ 93 „Wohngebiet Karl - Marx - Straße (Ostseite)“ ... 387

195 Bekanntmachung der 1.Änderung, Ergänzung und Erweiterung der fortgeltenden Satzung der Gemeinde Karow 387

196 Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfes der 1.Änderung, Ergänzung und Erweiterung der fortgeltenden Satzung der Gemeinde Karow..... 388

197 Bekanntmachung der Zweckvereinbarung über die Übernahme der Aufgabe Bau der Erschließungsstraße für das Industriegebiet Genthin Ost über das Gewerbegebiet an der B1 der Gemeinde Roßdorf 389

3. Sonstige Mitteilungen

C. Kommunale Zweckverbände

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

2. Amtliche Bekanntmachungen

198 Wirtschaftsplan 2007 für den Wasserverband Burg 393

3. Sonstige Mitteilungen

D. Regionale Behörden und Einrichtungen

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

2. Amtliche Bekanntmachungen

199 Hinweisveröffentlichung der Regionalen Planungsgemeinschaft zur nächsten Sitzung der Regionalversammlung 394

200 Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg: Satzung zur 5. Änderung der Satzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg (Verbandssatzung) 395

201 Mitteilung über die Einleitung und Durchführung von Verfahren nach dem Bodensonderungsgesetz 394

3. Sonstige Mitteilungen

E. Sonstiges

1. Amtliche Bekanntmachungen

2. Sonstige Mitteilungen

170

Landkreis Jerichower Land
Der Landrat

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung eines Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung

Auf der Grundlage des § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. S. 2192) in Verbindung mit § 6 der Verordnung zur Durchführung des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung - SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) hat der nachfolgend genannte Antragsteller beim Landkreis Jerichower Land als untere Wasserbehörde für folgende Anlage die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt:

Bezeichnung der Anlage: Trinkwasserleitung Schopsdorf - Magdeburgerforth
Gemarkung Schopsdorf
Antragsteller: TAV Trinkwasser- und Abwasserverband, Rathenower Heerstraße 25,
39307 Genthin

Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die nachfolgend genannten Grundstücke zu Gunsten des Antragstellers. Die Dienstbarkeit ist per Gesetz für alle am 3. Oktober 1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten wasserwirtschaftlichen Anlagen entstanden. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen, Wasser in einer Leitung über das Grundstück zu führen sowie die Grundstücke zu betreten.

Die Bescheinigung erstreckt sich auf folgende Flurstücke in der Gemarkung **Schopsdorf**:

Flur 1 17, 20/1, 43/13, 43/14, 43/11, 357/43, 383/11, 387/11, 386/11, 15

Gemäß § 7 der SachenR-DV werden die Antragsunterlagen in der Zeit vom **9. Juli 2007** bis **6. August 2007** im Landkreis Jerichower Land, untere Wasserbehörde, Brandenburger Straße 100, 39307 Genthin und in der Verwaltungsgemeinschaft Möckern-Fläming, Außenstelle Küsel, Zimmer 3, Dorfstraße 4, 39291 Küsel jeweils zu den Dienstzeiten öffentlich ausgelegt. Widerspricht ein Grundstückseigentümer rechtzeitig während dieser Frist, wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen

Die Dienstbarkeit ist per Gesetz entstanden. Ein Widerspruch des Grundstückseigentümers kann nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstückes besteht. Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem Antrag stellenden Versorgungsunternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist, das Grundstück gar nicht von der Leitung betroffen ist oder in anderer Weise als vom Antragsteller dargelegt.

Burg, 11. Juni 2007

Im Auftrag

gez. Girke

171

Der Landkreis Jerichower Land
Der Landrat

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung eines Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung

Auf der Grundlage des § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. S. 2192) in Verbindung mit § 6 der Verordnung zur Durchführung des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung - SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) hat der nachfolgend genannte Antragsteller beim Landkreis Jerichower Land als untere Wasserbehörde für folgende Anlage die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt:

Bezeichnung der Anlage: Trinkwasserleitungen in der Gemarkung Genthin
Antragsteller: TAV Trinkwasser- und Abwasserverband, Rathenower Heerstraße 25, 39307 Genthin

Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die nachfolgend genannten Grundstücke zu Gunsten des Antragstellers. Die Dienstbarkeit ist per Gesetz für alle am 3. Oktober 1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten wasserwirtschaftlichen Anlagen entstanden. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen, Wasser in einer Leitung über das Grundstück zu führen sowie die Grundstücke zu betreten.

Die Bescheinigung erstreckt sich auf folgende Flurstücke in der Gemarkung **Genthin**:

- Flur 1 - 48/9, 49/2, 57/3, 57/4, 10102, 165/49, 168/57, 10103, 306/39, 10104, 358/41, 359/41, 360/48, 10035, 10037, 10062, 46/5, 46/17, 363/46, 10032, 10025
- Flur 2 - 10139, 226/24, 1039/18, 1056/228, 1121/228, 18/13, 18/15, 1089/19
- Flur 3 - 184/1, 185/1, 188/1, 189/1, 192/1, 201/1, 203/2, 260/191, 263/193, 264/194, 265/195, 266/196, 267/197, 268/198, 273/202, 274/204, 369/173, 377/181, 10014, 10015, 10016, 10017
- Flur 6 - 34/1, 48/9, 865/48, 1373/57, 10039, 10040, 10274, 10276, 10278, 10280, 10273, 48/21, 988/109, 232/2, 234/3, 236, 237, 238, 1527/240, 1675/235, 1676/235, 2412/229, 2413/229, 10306, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122/1, 125, 131, 132, 133, 134, 135, 137/1, 140/1, 141/1, 144/1, 145/1, 149/2, 151/2, 156/2, 160/1, 161, 163, 164, 780/157, 985/113, 986/114, 987/115, 988/109, 2608/155, 129, 128/1, 993/110, 988/109, 128/1, 10007, 10006, 22/28
- Flur 7 - 659/31, 899/26, 904/26, 32/13, 660/31, 662/30, 1401/163, 1402/163, 1403/163, 1991/32, 10126, 1006/32, 75, 10090, 10094, 10097, 10100
- Flur 12 - 36/1, 44/31, 10000, 10001, 10002, 10003
- Flur 17 - 1149/100, 1148/53, 10171, 10168
- Flur 23 - 10003, 10004, 10005, 36, 63/29
- Flur 24 - 10000

Gemäß § 7 der SachenR-DV werden die Antragsunterlagen in der Zeit vom **9. Juli 2007** bis **6. August 2007** im Landkreis Jerichower Land, untere Wasserbehörde, Brandenburger Straße 100, 39307 Genthin zu den Dienstzeiten und in der Stadt Genthin, Bauamt, Sachbereich Liegenschaften, Lindenstraße 2, 39307 montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, montags, mittwochs, donnerstags von 13.00 Uhr bis 15.30 Uhr und dienstags von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr öffentlich ausgelegt. Widerspricht ein Grundstückseigentümer rechtzeitig während dieser Frist, wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen

Die Dienstbarkeit ist per Gesetz entstanden. Ein Widerspruch des Grundstückseigentümers kann nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstückes besteht. Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem Antrag stellenden Versorgungsunternehmen

dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist, das Grundstück gar nicht von der Leitung betroffen ist oder in anderer Weise als vom Antragsteller dargelegt.

Burg, 13. Juni 2007

Im Auftrag

gez. Girke

172

Landkreis Jerichower Land
Der Landrat

Jahresrechnung 2006 des Landkreises Jerichower Land

Der Kreistag hat am 20.06.2007 folgenden Beschluss gefasst:

Gemäß § 65 LKO LSA in Verbindung mit § 108 Abs. 3 GO LSA wird die Jahresrechnung 2006 des Landkreises Jerichower Land mit einem Ergebnis von

– Summe bereinigte Solleinnahmen	100.272.876,04 EUR
– Summe bereinigte Sollausgaben	110.929.136,26 EUR
– Sollfehlbetrag	10.656.260,22 EUR

bestätigt.

Dem Landrat wird gemäß § 65 LKO i. V. mit § 108 Abs. 3 GO LSA die Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung 2006 liegt gemäß § 65 LKO LSA i. V. m. § 108 Abs. 5 GO LSA in der Zeit vom 02.07.2007 bis 10.07.2007 während der Dienststunden in der Kreisverwaltung in Burg, In der Alten Kaserne 4, Zimmer 405 öffentlich aus.

Burg, den 22.06.2007

gez. In Vertretung Ritz

173

**Öffentlich-Rechtliche Vereinbarung
über den Beitritt
der Stadt Loburg und der Gemeinden Hobeck, Rosian und
Schweinitz
zur
Verwaltungsgemeinschaft Möckern-Fläming
– Beitrittsvereinbarung –**

Präambel:

1. Die Gemeinden Dörnitz, Drewitz, Grabow, Krüssau, Küsel, Magdeburgerforth, Reesdorf, Reesen, Rietzel, Schopsdorf, Stresow, Theeßen, Wüstenjerichow, Tryppenhna, Wallwitz, Zeddenick und die Stadt Möckern gehören der Verwaltungsgemeinschaft Möckern-Fläming im Landkreis Jerichower Land an.

2. Die Gemeinden Hobeck, Rosian und Schweinitz sowie die Stadt Loburg gehören der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Ehle-Nuthe im Landkreis Anhalt-Zerbst an. Gemäß dem Gesetz über die Kreisneugliederung (LKGebNRG) vom 11.11.2005 (GVBl. LSA S. 692) wird der Landkreis Anhalt-Zerbst aufgelöst. Die Gemeinden Hobeck, Rosian und Schweinitz sowie die Stadt Loburg wechseln in den Landkreis Jerichower Land.
3. Auf der Grundlage der §§ 75 bis 85 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA 568) in der derzeit geltenden Fassung und auf der Grundlage rechtsgültiger Beschlüsse der Gemeinderäte von Hobeck, Rosian, Schweinitz und des Stadtrates Loburg treten die genannten Gemeinden aus der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Ehle-Nuthe aus und treten unter der Maßgabe der unter Abschnitt I. genannten Regelungen der Verwaltungsgemeinschaft Möckern-Fläming und der Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Bildung der Verwaltungsgemeinschaft Möckern-Fläming vom 09.12.2004 bei.
4. Auf der Grundlage der §§ 75 bis 85 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA 568) in der derzeit geltenden Fassung und auf der Grundlage rechtsgültiger Beschlüsse der Gemeinderäte Dörnitz, Drewitz, Grabow, Hobeck, Krüssau, Küsel, Magdeburgerforth, Reesdorf, Reesen, Rietzel, Rosian, Schopsdorf, Stresow, Schweinitz, Theeßen, Wüstenjerichow, Tryppehna, Wallwitz, Zeddenick und der Städte Loburg und Möckern wird die Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Bildung der Verwaltungsgemeinschaft Möckern-Fläming – Gemeinschaftsvereinbarung – vom 09.12.2004, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land am 30.12.2004, wie folgt geändert:

Abschnitt I Änderungen

1. Präambel

Es wird ein Punkt 4 mit folgendem Wortlaut hinzugefügt:

- „4. Auf der Grundlage der §§ 75 bis 85 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA 568) in der derzeit geltenden Fassung und auf der Grundlage rechtsgültiger Beschlüsse der Gemeinderäte von Hobeck, Rosian, Schweinitz und des Stadtrates Loburg treten diese der Verwaltungsgemeinschaft Möckern-Loburg-Fläming mit Wirkung vom 01.07.2007 bei.“

2. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 schließt sich folgender Satz 2 an:

„Die Gemeinden Hobeck, Rosian und Schweinitz sowie die Stadt Loburg gehören mit Wirkung vom 01.07.2007 dieser Verwaltungsgemeinschaft an.“
- b) Der Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Verwaltungsgemeinschaft trägt den Namen Möckern-Loburg-Fläming.“
- c) Der Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„In der Stadt Loburg (Rathaus, Markt 1) und in der Gemeinde Küsel sind Verwaltungsstellen mit Bürgerservice auf Dauer einzurichten.“
- d) Im Abs. 6 wird das Wort „dieser“ durch das Wort „einer“ ersetzt.

3. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Der Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Alle Mitgliedsgemeinden, außer die Trägergemeinde Stadt Möckern, übertragen der Verwaltungsgemeinschaft die Aufgabe Schulträgerschaft aus ihrem eigenen Wirkungskreis zur Erfüllung gemäß § 77 Abs. 2 GO LSA.“

- b) Es wird ein neuer Absatz 4 mit folgendem Wortlaut eingefügt:
- „Alle Mitgliedsgemeinden, außer die Trägergemeinde Stadt Möckern, die Stadt Loburg und die Gemeinde Schweinitz, übertragen der Verwaltungsgemeinschaft die Aufgabe der Kindertagesstätten und Horte aus ihrem eigenen Wirkungskreis zur Erfüllung gemäß § 77 Abs. 2 GO LSA.“
- c) Es wird ein Absatz 5 mit folgendem Wortlaut eingefügt:
- „Die Gemeinden Hobeck, Rosian, Schweinitz und die Stadt Loburg übertragen der Verwaltungsgemeinschaft die Aufgabe Bauhof aus ihrem eigenen Wirkungskreis zur Erfüllung gemäß § 77 Abs. 2 GO LSA. Er ist als Gemeinschaftsbauhof für das Gebiet dieser Mitgliedsgemeinden zu führen und abzurechnen.“
- d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 6.
- e) Es wird ein neuer Absatz 7 mit folgendem Wortlaut hinzugefügt:
- „Die Mitgliedsgemeinden erklären den Erhalt der Grundschulen Grabow, Loburg, Möckern und Wörmlitz.“

4. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Im Abs. 1 wird hinter Satz 4 folgender Satz 5 eingefügt:
- „Bis zum Ende der derzeitigen Wahlperiode des Bürgermeisters der Stadt Loburg entsendet diese an dessen Stelle ein Mitglied des Stadtrates in den Gemeinschaftsausschuss.“
- Der bisherige Satz 5 wird Satz 6.
- b) Im Abs. 2 erhält Satz 2 folgende Fassung:
- „Die anstelle der Bürgermeister der Trägergemeinde Stadt Möckern und der Stadt Loburg in den Gemeinschaftsausschuss entsandten Gemeinderatsmitglieder werden durch ein vom jeweiligen Stadtrat bestelltes Gemeinderatsmitglied vertreten.“
- c) Im Abs. 3 erhält Satz 1 folgende Fassung:
- „Die anstelle der Bürgermeister in den Gemeinschaftsausschuss entsandten Mitglieder, die weiteren Mitglieder und deren Stellvertreter werden durch den Stadtrat oder Gemeinderat in der ersten Sitzung nach erfolgter Kommunalwahl durch Beschluss für die Dauer der Wahlperiode in den Gemeinschaftsausschuss entsandt.“
- d) Der Absatz 5 erhält folgende Fassung:
- „Der Gemeinschaftsausschuss entscheidet über die Angelegenheiten nach § 77 Abs. 2 GO LSA in Verbindung mit § 2 Abs. 2 bis 5 dieser Vereinbarung.“

5. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Im Abs. 3 erhält Satz 2 folgende Fassung:
- „Für die zur Erfüllung übertragenen Aufgaben nach § 2 Abs. 2 bis 5 werden die Haushaltsansätze im Gemeinschaftsausschuss beraten und sind danach in den Haushalt der Trägergemeinde einzustellen.“

6. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Der Absatz 1 erhält folgende Fassung:
- „Die der Verwaltungsgemeinschaft durch die Wahrnehmung der in § 2 Abs. 3 bis 5 genannten Auf-

gaben entstehenden Kosten sind außerhalb der Umlage nach § 7 von den betroffenen Mitgliedsgemeinden zu erstatten.“

7. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) Im Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „Möckern-Fläming“ durch die Worte „Möckern-Loburg-Fläming“ ersetzt.
- b) Im Absatz 3 werden die Worte „Möckern-Fläming“ durch die Worte „Möckern-Loburg-Fläming“ ersetzt.
- c) Es wird ein Absatz 4 mit folgendem Wortlaut hinzugefügt:

„Die in den Absätzen 1 bis 3 genannten Bedingungen hinsichtlich gemeinsam eingegangener Verpflichtungen in der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Ehle-Nuthe finden bezüglich des Ausscheidens der Gemeinden Hobeck, Rosian, Schweinitz und der Stadt Loburg aus dieser Verwaltungsgemeinschaft und deren Beitritt zur Verwaltungsgemeinschaft Möckern-Loburg-Fläming sinngemäße Anwendung. Darüber hinaus tritt eine Rechtsnachfolge gegenüber der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Ehle-Nuthe nicht ein.“

8. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Im Absatz 1 werden die Worte „Möckern-Fläming“ jeweils durch die Worte „Möckern-Loburg-Fläming“ ersetzt.
- b) Der Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Das Ortsrecht ist bis zum 31.12.2009 zu ersetzen. Die Hauptsatzung und die Geschäftsordnung des Gemeinschaftsausschusses gelten in der bisherigen Form fort.“

- c) Es wird ein Absatz 3 mit folgendem Wortlaut hinzugefügt:
- „Für die beitretenden Gemeinden Hobeck, Rosian, Schweinitz und die Stadt Loburg finden die Regelungen des Absatzes 1 sinngemäße Anwendung.“

9. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird ein Absatz 5 mit folgendem Wortlaut hinzugefügt:
- „Die in den Absätzen 1 bis 4 genannten Regelungen zum Personalübergang gelten analog für die beitretenden Gemeinden Hobeck, Rosian, Schweinitz und die Stadt Loburg unter der Maßgabe, dass diese zum 01.07.2007 der Verwaltungsgemeinschaft Möckern-Loburg-Fläming beitreten. Das Beamtenverhältnis auf Zeit des Bürgermeisters der ehemaligen Trägergemeinde Stadt Loburg wird für die Dauer seiner derzeitigen Wahlperiode fortgeführt. Es erfolgt ein Einsatz gemäß der derzeitigen Besoldung.“

**Abschnitt II
Inkrafttreten**

Diese Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zum Beitritt zur Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Bildung der Verwaltungsgemeinschaft Möckern-Fläming vom 09.12.2004 ist mit der Genehmigung des Landesverwaltungsamtes als obere Kommunalaufsichtsbehörde im amtlichen Verkündungsblatt des Landkreises Jerichower Land zu veröffentlichen. Sie tritt am 01. Juli 2007 in Kraft.

Tryppenhna, 03. Mai 2007

Gemeinde/Stadt

Unterschrift
Bürgermeister/in

Siegelabdruck

Dörnitz	gez. Kitschke Bürgermeisterin
Drewitz	gez. Volkmar Bürgermeister
Grabow	gez. Pöschl Bürgermeisterin
Hobeck	gez. Anders Bürgermeister
Krüssau	gez. Kohl Bürgermeister
Küsel	gez. Dr. Hildebrand Bürgermeister
Loburg	gez. Richert Bürgermeister
Magdeburgerforth	gez. Werner Bürgermeisterin
Möckern	gez. Dr. Rönnecke Bürgermeister
Reesdorf	gez. Frank Bürgermeisterin
Reesen	gez. Kottler Bürgermeisterin
Rietzel	gez. Pötter Bürgermeister
Rosian	gez. Scholz Bürgermeister
Schopsdorf	gez. Barz Bürgermeister
Schweinitz	gez. Jahn Bürgermeisterin
Stresow	gez. Jarosch Bürgermeisterin
Theeßen	gez. Sommerfeldt Bürgermeisterin
Tryppehna	gez. Krüger Bürgermeisterin
Wallwitz	gez. Sens Bürgermeister
Wüstenjerichow	gez. Wolter Bürgermeister
Zeddenick	gez. Becker Bürgermeister

Antrag auf Genehmigung der Änderung der Gemeinschaftsvereinbarung der Verwaltungsgemeinschaft Möckern- Fläming

Auf Antrag der Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Möckern- Fläming und der Stadt Loburg sowie der Gemeinden Hobeck, Rosian und Schweinitz vom 10.05.2007 ergeht folgender

Bescheid:

1. Die Gemeinschaftsvereinbarung der Verwaltungsgemeinschaft Möckern- Loburg- Fläming, bestehend aus den Städten Möckern und Loburg sowie den Gemeinden Dörnitz, Drewitz, Grabow, Hobeck, Krüssau, Küsel, Magdeburgerforth, Reesdorf, Reesen, Rietzel, Rosian, Schopsdorf, Schweinitz, Stresow, Theeßen, Tryppenhna, Wallwitz, Wüstenjerichow und Zeddenick, wird genehmigt.
2. Für diese Entscheidung werden keine Kosten erhoben.

Begründung:

Zu 1.)

Mit Bericht vom 10.05.2007, hier eingegangen am 10.05.2007, beantragten die Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Möckern- Fläming sowie die Stadt Loburg und die Gemeinden Hobeck, Rosian und Schweinitz die Genehmigung der Änderung der Gemeinschaftsvereinbarung der Verwaltungsgemeinschaft Möckern- Fläming.

Die Beschlüsse liegen wie folgt vor:

Stadt Möckern	Beschluss-Nr.:143-14(XIII)2007	vom 24.04.2007
Stadt Loburg	Beschluss-Nr.:091-2007	vom 22.03.2007
Gemeinde Dörnitz	Beschluss-Nr.:05/02/07	vom 05.04.2007
Gemeinde Drewitz	Beschluss-Nr.:09/03/07	vom 03.04.2007
Gemeinde Grabow	Beschluss-Nr.:04/03/07	vom 18.04.2007
Gemeinde Hobeck	Beschluss-Nr.:063-2007	vom 11.04.2007
Gemeinde Krüssau	Beschluss-Nr.:06/02/07	vom 29.03.2007
Gemeinde Küsel	Beschluss-Nr.:05/02/07	vom 12.04.2007
Gemeinde Magdeburgerforth	Beschluss-Nr.:07/02/07	vom 17.04.2007
Gemeinde Reesdorf	Beschluss-Nr.:05/03/07	vom 25.04.2007
Gemeinde Reesen	Beschluss-Nr.:03/02/07	vom 10.04.2007
Gemeinde Rietzel	Beschluss-Nr.:08/02/07	vom 18.04.2007
Gemeinde Rosian	Beschluss-Nr.:053-2007	vom 25.04.2007
Gemeinde Schopsdorf	Beschluss-Nr.:06/03/07	vom 04.04.2007
Gemeinde Schweinitz	Beschluss-Nr.:067-2007	vom 24.04.2007
Gemeinde Stresow	Beschluss-Nr.:03/03/07	vom 23.04.2007
Gemeinde Theeßen	Beschluss-Nr.:07/03/07	vom 16.04.2007
Gemeinde Tryppenhna	Beschluss-Nr.:6(23-04)2007 XIII	vom 23.04.2007
Gemeinde Wallwitz	Beschluss-Nr.:4(03-04)2007 XIII	vom 03.04.2007
Gemeinde Wüstenjerichow	Beschluss-Nr.:03/01/07	vom 03.04.2007
Gemeinde Zeddenick	Beschluss-Nr.:5(13-04)2007 XIII	vom 13.04.2007.

Gemäß § 76 Abs. 4 GO LSA bedarf die Änderung der Gemeinschaftsvereinbarung der Genehmigung der oberen Kommunalaufsichtsbehörde. Zuständige Kommunalaufsichtsbehörde ist nach § 134 Abs. 1 Satz 2 GO LSA das Landesverwaltungsamt.

Die Änderung der Gemeinschaftsvereinbarung der Verwaltungsgemeinschaft Möckern- Fläming resultiert aus dem Beitritt der Stadt Loburg sowie der Gemeinden Hobeck, Rosian und Schweinitz. Die beitretenden Gemeinden sind Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Elbe- Ehle- Nuthe im Landkreis Anhalt-Zerbst. Gemäß § 9 Abs. 2 b) des Gesetzes zur Kreisgebietsneuregelung (LKGebNRG) vom 11.11.2005 (GVBl. LSA S. 692), geändert durch Gesetz vom 19.12.2006 (GVBl. LSA S. 544) werden die Stadt Loburg sowie die Gemeinden Hobeck, Rosian, Schweinitz und Zeddenick dem neuen Landkreis Jerichower Land zugeordnet. Da gemäß § 75 Abs. 1 GO LSA ausschließlich benachbarte Gemeinden eines Landkreises eine Verwaltungsgemeinschaft bilden können, ist der Beitritt der Stadt Loburg und der Gemeinden Hobeck, Rosian und Schweinitz zur Verwaltungsgemeinschaft Möckern- Fläming zwingend geboten. Gleiches gilt territorial für die Gemeinde Zeppernick, welche jedoch die Eingliederung in die Stadt Möckern zum 01.07.2007 beschlossen hat.

Die Prüfung der zur Genehmigung eingereichten Unterlagen hat ergeben, dass die Änderung der Gemeinschaftsvereinbarung formell ordnungsgemäß zustande gekommen ist und nicht gegen materielles Recht verstößt.

Zu 2.)

Die Kostenentscheidung beruht auf § 2 Abs. 2 des Verwaltungskostengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) vom 27.06.1991 (GVBl. LSA S. 154), in der derzeit gültigen Fassung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landesverwaltungsamt in Halle (Saale) erhoben werden.

Hinweise:

Zu den Regelungen des § 1 Absätze 5 und 6 ergeht der Hinweis, dass gemäß § 79 Abs. 1 Nr. 6 der GO LSA der Gemeinschaftsausschuss über die Einrichtung von Verwaltungsaußenstellen beschließt und nicht nur dessen Zustimmung benötigt wird. Dies resultiert daraus, dass es sich hierbei um grundlegende kommunalpolitische Fragen handelt, die nachhaltige Auswirkungen auf die Umlage, den Stellenplan und somit für die Mitgliedsgemeinden haben können. In Ausübung des Ermessens wurde hier das mildere Mittel des Hinweises gewählt und von einer Ausnahme der Genehmigung abgesehen, da der Gemeinschaftsausschuss gem. § 78 Abs. 1 Satz grundsätzlich aus den Bürgermeistern der Mitgliedsgemeinden besteht und diese die vorliegende Änderung der Gemeinschaftsvereinbarung in Umsetzung der Beschlüsse ihrer Gemeinden gezeichnet haben.

Zu dem neu eingefügten § 2 Abs. 7, wonach die Mitgliedsgemeinden den Erhalt der Grundschulen Grabow, Loburg, Möckern und Wörmlitz erklären ergeht der **Hinweis**, dass diese Erklärung unter Vorbehalt der genehmigten Schulentwicklungsplanung im Rahmen der Maßgaben des Schulgesetzes bzw. allgemein auf die landesrechtlichen Bestimmungen zu verstehen ist.

Zu § 8 Abs. 4 wird der **Hinweis** erteilt, dass die sinngemäße Anwendung nur so verstanden werden kann, dass eine Übernahme entsprechend den Regelungen in der Auseinandersetzungsvereinbarung erfolgt.

Die Regelungen - auf die verwiesen wird - betreffen die Auseinandersetzung infolge der damaligen Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft Fläming-Fiener und sind auf die vorliegende Konstellation nicht anwendbar, denn bei der Bildung der Verwaltungsgemeinschaft Möckern- Fläming aus den ehemaligen Verwaltungsgemeinschaften Fläming- Fiener und Möckern handelte es sich um eine sog. Vollfusion, d.h. dass sich alle Mitgliedsgemeinden der bisherigen Verwaltungsgemeinschaften zu einer neuen Verwaltungsgemeinschaft zusammengeschlossen haben.

Nunmehr scheiden jedoch die Stadt Loburg und die Gemeinden Hobeck, Rosian und Schweinitz aus der Verwaltungsgemeinschaft Elbe- Ehle- Nuthe aus, so dass hier gemäß § 84 Abs. 4 GO LSA eine Auseinandersetzungsvereinbarung zu schließen ist. Dies ist im Falle einer Vollfusion nicht nötig, hier kann, wie das Absatz 1 vorsieht das gesamte Vermögen für eine juristische Sekunde anteilmäßig auf die Mitgliedsgemeinden herunter gebrochen werden, um dann wieder in der neuen Verwaltungsgemeinschaft aufzugehen.

Vorliegend haben die Stadt Loburg und die Gemeinden Hobeck, Rosian und Schweinitz mit den Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Elbe- Ehle- Nuthe eine Auseinandersetzungsvereinbarung zu schließen.

§ 10 Abs. 5 Satz 1 regelt, dass die Festlegungen zum Personalübergang der Absätze 1 bis 4 analog Anwendung finden. Hier erfolgt ebenfalls der **Hinweis**, dass das Personal anteilmäßig auf der Grundlage der zu schließenden Auseinandersetzungsvereinbarung zu übernehmen ist.

Halle, den 28. Juni 2007

Im Auftrag

gez. Bormann

Diese Genehmigung ist gleichlautend an alle beteiligten Gemeinden ergangen.

Präambel:

Die Gemeinde Zeppernick und die Stadt Möckern schließen diese Vereinbarung auf der Grundlage der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 in der zuletzt gültigen Fassung.

Der Gemeinderat der Gemeinde Zeppernick hat am 26.04.2007 beschlossen, dass die Gemeinde Zeppernick nach Maßgabe nachstehender Vereinbarung in die Stadt Möckern eingegliedert wird.

Die Bürger der Gemeinde Zeppernick sind nach § 17 Abs. 1 Satz 5 GO LSA i. V. m. § 55 KWG LSA am 22.04.2007 angehört worden.

Zur Durchführung der Eingliederung schließen die Stadt Möckern und die Gemeinde Zeppernick folgende

Vereinbarung

aufgrund der §§ 17 und 18 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), in der zurzeit geltenden Fassung.

§ 1 Eingliederung

Mit dem Inkrafttreten der Vereinbarung wird die Gemeinde Zeppernick aufgelöst und in die Stadt Möckern eingegliedert.

§ 2 Sicherung der Einwohner- und Bürgerrechte

1. Zur Sicherung der Bürgerrechte nach den §§ 20 und 21 GO LSA wird die Dauer des Wohnsitzes und des Aufenthaltes in der eingegliederten Gemeinde Zeppernick auf die Dauer des Wohnsitzes oder des Aufenthaltes in der Stadt Möckern angerechnet.
2. Die Einwohner der eingegliederten Gemeinde Zeppernick haben im Verhältnis zur Stadt Möckern die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen Einwohner von Möckern.
3. Die öffentlichen Einrichtungen der Stadt Möckern stehen den Einwohnern der einzugliedernden Gemeinde Zeppernick im Rahmen der geltenden Bestimmungen in gleicher Weise wie den Einwohnern der übrigen Ortschaften zur Verfügung.

§ 3 Bezeichnung, Wappen, Flaggen

1. Die althergebrachte Gemeindebezeichnung „Zeppernick“ gilt als Ortschaftsbezeichnung weiter.
2. Für die Ortseingangsschilder wird vereinbart, dass darauf zuerst der Name der Ortschaft, darunter die Worte „Stadt Möckern“ stehen.

Die Beschriftung ist wie folgt vorzunehmen **„Zeppernick
Stadt Möckern“**

3. Die Ortschaft Zeppernick führt die bisherigen Wappen und Flaggen als Ausdruck der Verbundenheit der Bevölkerung weiter.

§ 4 Ortschaftsverfassung

1. Für die eingegliederte Gemeinde wird die Ortschaftsverfassung nach §§ 86 ff GO LSA eingeführt. Der Gemeinderat der eingegliederten Gemeinde wird mit der Eingliederung zum Ortschaftsrat Zeppernick bis zum Ablauf seiner Wahlperiode im Jahre 2009 die Aufgaben des Ortschaftsrates wahrnehmen. Der 2009 zu wählende Ortschaftsrat soll aus sieben Mitgliedern bestehen. Der Bürgermeister wird zum Ortschaftsbürgermeister.
2. Die Regelungen nach Zi. 1 werden in die Hauptsatzung der Stadt Möckern aufgenommen.

§ 5 Wahrung der Eigenart

1. Die Stadt Möckern verpflichtet sich, den Charakter und das örtliche Brauchtum der einzugliedernden Gemeinde Zeppernick zu erhalten.
2. Die Stadt Möckern wird Bestand und Betrieb der folgenden in der einzugliedernden Gemeinde vorhandenen kommunalen Einrichtungen und Gesellschaften in Abhängigkeit von der Finanzkraft und dem Bedarf auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen gewährleisten und fördern:
 - Kindertagesstätte
 - Bürgerhaus in Zeppernick
 - Bürgerhaus in Dalchau
 - Gemeindewohnungen
(Mieteinnahmen sind für die Modernisierung der Wohnungen zu verwenden)
 - 4 Trauerhallen (Zeppernick, Dalchau, Brietzke, Kalitz)
 - 1 Bolzplatz in Zeppernick
 - 2 Spielplätze (Dalchau, Brietzke).

Diese Verpflichtung der Stadt Möckern entfällt ganz oder teilweise, wenn und soweit sich der zugrunde liegende Sachverhalt oder die rechtlichen Voraussetzungen grundlegend ändern. Der Ortschaftsrat ist nach § 87 Abs. 1 Nr. 4 GO LSA zu hören.

3. Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass auch die derzeit bestehenden Einrichtungen der Stadt Möckern in den Grenzen des Jahres 2007 in Abhängigkeit von der Finanzkraft und dem Bedarf erhalten und weiterhin gefördert werden.

§ 6 Aufgaben der Ortschaftsräte

1. Die Ortschaftsräte wahren die Belange der Ortschaft unter Beachtung der Belange der gesamten Stadt. Sie sind in wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu hören. Die Ortschaftsräte haben in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, Vorschlags- und Anhörungsrecht (§ 87 Abs. 1 GO LSA).
2. Die Stadt Möckern überträgt durch Hauptsatzung dem Ortschaftsrat Zeppernick folgende Aufgaben zur Erledigung:
 - die Pflege des Ortsbildes und des örtlichen Brauchtums, insbesondere Veranstaltungen von Volksfesten innerhalb der Ortschaft,
 - die Förderung der örtlichen Vereinigungen, des Gemeinschaftslebens,
 - den Abschluss von Verträgen über die Nutzung von Grundstücken und beweglichem Vermögen im Rahmen der in der Hauptsatzung festgelegten Wertgrenzen,
 - Pflege vorhandener Partnerschaften.
3. Die notwendigen Mittel zur Durchführung der Aufgaben des Ortschaftsrates sind im Haushaltsplan der Stadt Möckern einzeln und direkt zu veranschlagen. Die Verfügungsberechtigung obliegt ausschließlich dem Ortschaftsrat.

§ 7 Rechtsnachfolge

1. Die Stadt Möckern tritt zum Zeitpunkt der Eingliederung die Rechtsnachfolge für die Gemeinde Zeppernick an. Sie tritt insbesondere in die Zweckverbände, Verbände und Vereinigungen, denen die eingegliederte Gemeinde angehörte, sowie in die von ihr abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Verträge ein und übernimmt deren Verbindlichkeiten.
2. Die Vertretung in den Verbänden erfolgt bis zur nächsten Stadtratswahl durch den Ortsbürgermeister und dessen Stellvertreter.

3. Der Ortsbürgermeister bzw. der bisherige gewählte Vertreter der Gemeinde werden zu Sitzungen des Verwaltungsgemeinschaftsausschusses, den Sitzungen des Stadtrates Möckern als Gäste eingeladen.
4. Das bewegliche und unbewegliche Eigentum der Gemeinde Zeppernick geht mit dem Zeitpunkt der Eingliederung in das Eigentum der Stadt Möckern über.

§ 8 Ortsrecht

1. Im Gebiet der eingegliederten Gemeinde Zeppernick gilt mit Ausnahme der Hauptsatzung das bisherige Ortsrecht nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen dieser Vereinbarung im bisherigen Geltungsbereich fort, bis es durch neues Ortsrecht wirksam ersetzt wird oder aus anderen Gründen außer Kraft tritt. Die Anpassung des Ortsrechts an das Recht der Stadt Möckern hat spätestens bis zum 31.12.2009 zu erfolgen.
2. Soweit nach der Eingliederung für bestimmte Rechtsgebiete Ortsrecht in der einzugliedernden Gemeinde Zeppernick nicht besteht, gilt das Ortsrecht der Stadt Möckern nach entsprechender Verkündung.
3. Mit Wirkung der Eingliederung gilt die Hauptsatzung der Stadt Möckern, die gemäß § 4 anzupassen ist.
4. Die bestehende Bauleitplanung (Flächennutzungspläne und Bebauungspläne) wird übernommen und im Rahmen der Planung für das gesamte Gemeindegebiet weitergeführt. Die Stadt Möckern verpflichtet sich, vor der Abgabe von Stellungnahmen zu neuen Ausweisungen der Regionalplanung, die das Gebiet der Ortschaft betreffen, den Ortschaftsrat anzuhören.
5. Die Partner sind willens, die eingeleiteten Maßnahmen zur Dorferneuerung, Stadtsanierung und zum Flurneuordnungsverfahren sowie weitere Programme fortzuführen.
6. Für die nächste Stadtratswahl sind Wahlbereiche zu bilden.

§ 9 Haushaltsführung

Die Gemeinde Zeppernick wird vom Abschluss der Vereinbarung bis zum Zeitpunkt der Eingliederung finanzielle Verpflichtungen, die über eine Wertgrenze von 5.000,00 € hinausgehen, nur in Abstimmung mit der Stadt Möckern neu eingehen. Sie wird sich aller Entscheidungen enthalten, die der Finanzlage der Stadt Möckern Nachteile bringen könnten.

§ 10 Steuern

Die Hebesätze für die Grundsteuer A und B und die Gewerbesteuer, Hundesteuer, Vergnügungssteuer werden von der Stadt Möckern für das Gebiet der dann eingegliederten Gemeinde Zeppernick durch Satzung bis zum 31.12.2009 nicht erhöht.

§ 11 Investitionen

1. Die Stadt Möckern wird die zum Zeitpunkt der Eingliederung in der Rücklage der einzugliedernden Gemeinde vorhandenen Mittel, die Mittel aus Straßenausbaubeiträgen und Verkäufen von Grundstücken bis zum 31.12.2009 in der eingegliederten Ortschaft verwenden.
2. Die Stadt Möckern verpflichtet sich, folgende durch die Gemeinde Zeppernick begonnenen Baumaßnahmen fortzuführen und fertigzustellen:
 - Gehwegbau in Dalchau
 - Fassadengestaltung im Winkel 23 (Zeppernick)
 - Flachspiegelbrunnen in Kalitz
 - 2 Spielgeräte (lt. Haushaltsplan 2007).
3. Darüber hinaus verpflichtet sich die Stadt Möckern im Gebiet der Gemeinde Zeppernick die aufgeführten Investitionen in der hier genannten Reihenfolge vorzunehmen:

- Oberflächensanierung der Gemeindestraßen in Kalitz, Brietzke, Dalchau.

**§ 12
Gemeindebedienstete**

1. Alle Bediensteten der Gemeinde Zeppernick treten mit dem Zeitpunkt der Eingliederung kraft Gesetzes in den Dienst der Stadt Möckern über.
2. Die Übernahme der Beschäftigten der Gemeinde Zeppernick richtet sich nach § 73 a GO LSA i. V. m. §§ 128, 129 BRRG.
Der Gemeindearbeiter wird bis zum 31.12.2015 in der Ortschaft Zeppernick direkt eingesetzt.
3. Die einzugliedernde Gemeinde wird vom Abschluss der Vereinbarung bis zum Zeitpunkt des Zusammenschlusses keine Veränderung der dienst- und arbeitsrechtlichen Verhältnisse ihrer Bediensteten, insbesondere keine Neueinstellungen, ohne Abstimmung mit der Stadt Möckern vornehmen.

**§ 13
Gewährung des Brandschutzes und der Hilfeleistung**

Der Stadt Möckern obliegen die Aufgaben nach dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG) vom 07.06.2001 in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 14
Regelung von Streitigkeiten**

1. Diese Vereinbarung wurde im Geist der Gleichberechtigung und Vertragstreue getroffen. Auftretende Unstimmigkeiten sind in diesem Sinne gütlich zu regeln.
2. Können Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragspartnern nicht einvernehmlich geregelt werden, ist die Kommunalaufsichtsbehörde anzurufen.
3. Sollte eine der vorstehenden Regelungen dem derzeit oder künftig geltenden Recht widersprechen, so soll sie durch eine Regelung ersetzt werden, die dem am nächsten kommt, was die vertragsschließenden Parteien gewollt haben. Im Übrigen soll die Vereinbarung Rechtsbestand haben.

**§ 15
Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Vereinbarung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

**§ 16
Inkrafttreten**

Diese Vereinbarung tritt nach Veröffentlichung der Vereinbarung mit der Genehmigung und den Bestimmungen der Kommunalaufsicht im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land zum 01.07.2007 in Kraft.

Zeppernick, 26.04.2007

gez. Horst Schöttle
Bürgermeister der
Gemeinde Zeppernick

(Siegel)

gez. Dr. Udo Rönnecke
Bürgermeister der
Stadt Möckern

(Siegel)

Kommunal- und Gebietsreform

hier: Eingemeindung der Gemeinde Zeppernick in die Stadt Möckern

1. Gebietsänderungsvereinbarung vom 26.04.2007

2. Genehmigungsantrag vom 08.05.2007

Genehmigung**I.**

Ich genehmige die zwischen der Gemeinde Zeppernick und der Stadt Möckern am 26.04.2007 geschlossene Vereinbarung über die Eingemeindung der Gemeinde Zeppernick in die Stadt Möckern mit folgenden Ausnahmen:

§ 6 der Vereinbarung

Im § 6 Abs. 1 Satz 3 wird unter Angabe des § 87 Abs. 1 GO LSA geregelt, dass der Ortschaftsrat in allen Angelegenheiten ein Vorschlags- und Anhörungsrecht hat. Diese Regelung verstößt gegen geltendes Recht und ist von der Genehmigung auszunehmen. Es muss zwischen Vorschlags- und Anhörungsrecht differenziert werden. Das Vorschlagsrecht beinhaltet die Befugnisse des Ortschaftsrates, Anregungen und konkrete Vorstellungen den Organen und anderen Institutionen der Gemeinde zu unterbreiten. Nach Sinn und Zweck der Vorschrift und sich Vorschläge auf alle Angelegenheiten der Ortschaft beziehen.

Das Anhörungsrecht bezieht sich dem gegenüber nur auf wichtige Angelegenheiten. Betroffen in diesem Sinne ist die Ortschaft, wenn die Angelegenheit einen direkten Bezug zur Ortschaft aufweist. Dies ist der Fall, wenn die Maßnahmen erhebliche Auswirkungen auf das örtliche Gemeinschaftsleben entfalten und für den Bereich der Ortschaft von besonderer Bedeutung sind.

§ 11 der Vereinbarung

Gemäß § 103 GO LSA ist die Gemeinde verpflichtet, Rücklagen zur Sicherung der Haushaltswirtschaft und für Zwecke des Vermögenshaushaltes in angemessener Höhe zu bilden.

Soweit im § 11 geregelt ist, dass die zum Zeitpunkt der Eingliederung in der Rücklage der einzugliedernden Gemeinde vorhandenen Mittel in der dann eingegliederten Gemeinde verwendet werden, ist nicht zu beanstanden, da die Regelung ausdrücklich auf die zum Zeitpunkt der Eingliederung bereits vorhandenen Rücklagen abstellt.

Die darüber hinaus gehende Regelung, dass dies auch für Mittel aus Straßenausbaubeiträgen und Verkäufen von Grundstücken bis zum 31.12.2009 gilt, ist dagegen rechtswidrig.

Gemäß § 44 Abs. 3 Nr. 4 GO LSA obliegt u.a. der Erlass und die Änderung der Haushaltssatzung und des Finanzplans ausschließlich dem Stadtrat. Dies resultiert aus der Tatsache, dass mit der Haushaltssatzung die finanziellen Möglichkeiten der Gemeinde/ Stadt festgelegt werden. Dem kommt eine hervorgehobene kommunalpolitische Bedeutung zu, so dass die ausschließliche Zuständigkeit des Gemeinde- /Stadtrates gesetzlich normiert worden ist. Zudem ist im § 16 GemHVO der Grundsatz der Gesamtdeckung geregelt, wonach die Einnahmen des Vermögenshaushaltes insgesamt zur Deckung der Ausgaben des Vermögenshaushaltes dienen (§ 16 Abs. 1 Nr. 2 GemHVO). Danach ist eine Regelung wie im § 11 Abs. 1 2. Halbsatz der Vereinbarung nicht genehmigungsfähig, da sie gegen geltendes Recht verstößt.

Die Regelung ist von der Genehmigung auszunehmen. Ein Beitrittsbeschluss ist nicht notwendig, da es sich um eine gesetzeswidrige Regelung handelt.

§ 12 der Vereinbarung

§ 12 regelt die Übernahme des vorhandenen Personals der Gemeinde Zeppernick gemäß § 73 a GO LSA. Gemäß § 73 a GO LSA werden Personen, die auf Grund eines Vertrages im Dienste einer Gemeinde stehen, bei der Umbildung der Gemeinde von der aufnehmenden Körperschaft übernommen. Die Regelung entspricht insoweit der gesetzlichen Norm.

Absatz 2 Satz 2, wonach der Gemeindearbeiter bis zum 31.12.2015 in der Ortschaft Zeppernick eingesetzt wird, verstößt gegen § 63 Abs. 1 GO LSA. Danach ist der Bürgermeister für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Die ihm somit per Gesetz zugewiesenen Aufgaben können ihm nicht entzogen werden. Die Aufgabenstellung des Bürgermeisters setzt voraus, dass ihm bei der inneren Gestaltung seines Zuständigkeitsbereiches umfassende Befugnisse zustehen, u.a. insbesondere die Aufgabenverteilung und die Aufgabenzuweisung an Gemeindebedienstete. Die innere Organisation der Gemeindeverwaltung umfasst den gesamten Ablauf des Verwaltungsvollzuges, der Gliederung der Verwaltung, die Geschäftsverteilung und den Personaleinsatz im Rahmen des Stellenplanes.

Der 2. Satz des Absatz 2 ist somit von der Genehmigung auszunehmen.

Folgende Hinweise werden zusätzlich gegeben:

§ 4 der Vereinbarung

§ 4 Abs. 1 S. 4 der Vereinbarung ist dahingehend auszulegen, dass der bisherige ehrenamtliche Bürgermeister der Gemeinde Zeppernick Ortsbürgermeister, nicht Ortschaftsbürgermeister, der Ortschaft Zeppernick lediglich für den Rest der ursprünglichen Wahlperiode, längstens für die erste Wahlperiode des Ortschaftsrates nach der Neubildung wird.

§ 5 der Vereinbarung

Zu Absatz 2 Satz 3, wonach der Ortschaftsrat nach § 87 Abs. 1 Nr. 4 GO LSA zu hören ist, ist der **Hinweis** zu erteilen, dass dies nur in wichtigen Angelegenheiten entsprechend den Regelungen der GO LSA zutrifft und nicht verallgemeinert werden kann.

§ 11 der Vereinbarung

§ 11 Abs. 3 der Vereinbarung wird dahingehend ausgelegt, dass die Regelung nur vor dem Hintergrund des Haushaltsausgleichs gem. § 90 Abs. 3 GO LSA Bestand haben kann.

Begründung:

Der Gemeinderat Zeppernick hat am 26.04.2007 unter der Beschluss Nr.:072-2007 und der Stadtrat Möckern am 24.04.2007 unter der Beschluss Nr.: 144-14 (XIII) 2007 die vorliegende Fassung der Gebietsänderungsvereinbarung beschlossen. Die Unterzeichnung dieser Vereinbarung erfolgte am 26.04.2007.

Die gemäß § 17 Abs. 1 GO LSA notwendige Anhörung hat die Gemeinde Zeppernick am 22.04.2007 durchgeführt.

Gemäß §§ 17 und 18 Abs. 1 letzter Satz GO LSA bedarf die Gebietsänderungsvereinbarung der Genehmigung der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde.

Die Gemeinde Zeppernick gehört bislang zum jetzigen Landkreis Anhalt-Zerbst. Gemäß Gesetz zur Kreisgebietsneuregelung (LKGebNRG) vom 11.11.2005, GVBL. LSA 2005, S. 692 gehört die Gemeinde Zeppernick zu dem mit Wirkung vom 01.07.2007 zu bildenden neuen Landkreis Jerichower Land. Vor diesem Hintergrund liegt, nach einer juristischen Sekunde der Zugehörigkeit der Gemeinde Zeppernick zum Landkreis Jerichower Land, die Zuständigkeit der Erteilung der Genehmigung gemäß § 134 GO LSA bei der Kommunalaufsicht des Landkreises Jerichower Land.

II.

Die Prüfung der formellen Rechtmäßigkeit des Zustandekommens diese Vereinbarung ergab keine Beanstandungen.

III.

Die in der Gebietsänderungsvereinbarung getroffenen Regelungen sind mit den vorgenannten Ausnahmen nicht zu beanstanden.

Aus Gründen der Klarheit und Rechtssicherheit wird darauf hingewiesen, dass die Anhörung in § 17 Abs. 1 S. 7 GO LSA und nicht, wie in der Präambel im dritten Satz ausgeführt, in § 17 Abs. 1 Satz 5 GO LSA geregelt ist.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landkreis Jerichower Land, Bahnhofstraße 9, 39288 Burg eingelegt werden.

Burg, den 28. Juni 2007

gez. Lothar Finzelberg

- Siegel -

Diese Genehmigung ist gleichlautend an die Stadt Möckern und die Gemeinde Zeppernick ergangen.

Auseinandersetzungsvereinbarung aus Anlass der Kreisneugliederung zwischen

1. **Landkreis Anhalt-Zerbst
vertreten durch den stellv. Landrat
Herrn Klaus Hajek
Fritz-Brandt-Straße 16**

39261 Zerbst/Anhalt

2. **Landkreis Jerichower Land
vertreten durch den Landrat
Herrn Lothar Finzelberg
In der Alten Kaserne 4
39288 Burg**
3. **Landkreis Wittenberg
vertreten durch den Landrat
Herrn Hartmut Dammer
Breitscheidstraße 3
06886 Lutherstadt Wittenberg**
4. **Landkreis Köthen/Anhalt
vertreten durch den Landrat
Herrn Ulf Schindler
Am Flugplatz 1
06366 Köthen (Anhalt)**
5. **Landkreis Bitterfeld
vertreten durch den Landrat
Herrn Uwe Schulze
Mittelstraße 20
06749 Bitterfeld**
6. **Stadt Dessau
vertreten durch den Bürgermeister
Herrn Karl Gröger
Zerbster Straße 4
06844 Dessau**

(nachfolgend Beteiligte)

Präambel

Mit dem Gesetz zur Kreisgebietsneuregelung (LKGebNRG) vom 11. November 2005 (GVBl. LSA Nr. 60/2005, S. 692 – 696) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Kreisgebietsneuregelung vom 19. Dezember 2006 (GVBl. LSA Nr. 36/2006, S. 544) werden die Landkreise Anhalt-Zerbst, Jerichower Land, Wittenberg, Köthen, Bitterfeld und die Stadt Dessau aufgelöst.

Es werden gebildet: ein Landkreis Jerichower Land, Wittenberg, Anhalt-Bitterfeld und die kreisfreie Stadt Dessau-Roßlau. Rechtsnachfolger des Landkreises Anhalt-Zerbst ist der neue Landkreis Anhalt-Bitterfeld. Die Landkreise sind verpflichtet, die durch die Neugliederung ihres Gebietes erforderliche Auseinandersetzung durch Vereinbarung zu regeln.

Die Beteiligten haben dazu nachfolgende Regelungen getroffen.

**§ 1
Kreisrecht**

Auf dem Gebiet des ehemaligen Landkreises Anhalt-Zerbst gilt das bis zum 30. Juni 2007 geltende Kreisrecht, soweit es nicht durch die Kreisgebietsneugliederung gegenstandslos geworden ist, solange fort, bis es durch neues Kreisrecht wirksam ersetzt worden ist oder aus anderen Gründen außer Kraft tritt, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2010.

**§ 2
Personalüberleitung**

- (1) Der Landkreis Anhalt-Zerbst hat am 30. Juni 2007 ohne Personal des Eigenbetriebes, jedoch einschließlich der Kommunalen Beschäftigungsagentur voraussichtlich 390 Mitarbeiter zuzüglich 16 Personen in der Freizeitphase Altersteilzeit. Die Überleitung dieser Mitarbeiter erfolgt auf der Grundlage des Belegenheitsprinzips, der Einwohnerzahlen (Stand 31. Dezember 2006) sowie der Höhe der anteiligen Personalkosten.

Das Belegenheitsprinzip findet dabei für die in der Anlage 1 aufgeführten Einrichtungen (Unterabschnitte) Anwendung. Die danach verbleibenden Mitarbeiter werden entsprechend dem prozentualen Einwohneranteil wie folgt anteilmäßig auf die neu zu bildenden Körperschaften

Landkreis Anhalt-Bitterfeld	37 %	der Mitarbeiter
Landkreis Wittenberg	35 %	der Mitarbeiter
kreisfreie Stadt Dessau-Roßlau	20 %	der Mitarbeiter
Landkreis Jerichower Land	8 %	der Mitarbeiter

verteilt.
(Anlage 2)

Bei der Aufteilung des nicht nach Belegenheitsprinzip verteilten Personals ist die Verteilung der Mitarbeiter unter Berücksichtigung der Vergütungsgruppen so vorgenommen worden, dass die Summe der anteiligen Personalkosten dem prozentualen Einwohneranteil des jeweiligen Partners weitestgehend entspricht (Anlage 2a).

Alle für die Aufgabenwahrnehmung erforderlichen befristet Beschäftigten werden mit dem Sachgrund „Beschäftigung bis zum Ende der Zulassung des Landkreises als Grundsicherungsträger für Arbeitssuchende (Option nach § 6 a SGB II)“ weiter beschäftigt bzw. befristete Neueinstellungen mit dem selben Sachgrund vorgenommen; im übrigen findet § 5 Abs. 3 der Vereinbarung Anwendung.

- (2) Die Mitarbeiter sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben wahrzunehmen. Einen Anspruch auf Übertragung einer bestimmten Funktion oder eines bestimmten Arbeitsplatzes haben sie nicht. Alle Rechte und Pflichten aus den bestehenden Arbeitsverhältnissen gehen auf die neugebildeten Körperschaften über.
- (2a) Bei der Neubildung der Landkreise und der kreisfreien Stadt Dessau-Roßlau werden die bisherigen Beigeordneten der beteiligten Körperschaften Beigeordnete in den neuen Landkreisen bzw. der kreisfreien Stadt. Im Hinblick auf diese Beigeordneten gilt die Beschränkung der Zahl möglicher Beigeordneter nicht. Die Dienstverhältnisse der bisherigen Beigeordneten bestehen bis zum jeweiligen Ablauf ihrer ursprünglichen Amtszeit fort.
- (3) Die Beschäftigungszeiten beim Personalübergang aus Anlass der Kreisgebietsreform werden von den neuen Landkreisen und der kreisfreien Stadt anerkannt und diese bei der Einstufung in die Entgeltgruppen und der Gewährung von persönlichen, abbaubaren Zulagen berücksichtigt.
- (4) Alle Beschäftigten der vertragsschließenden Seiten werden mit ihrer arbeitsvertraglichen Vergütung in die neuen Gebietskörperschaften übergeleitet. Ergibt sich in der Folge der Übernahme anderer Tätigkeiten die Notwendigkeit einer Minderung der Bezahlung, verpflichtet sich der Arbeitgeber zur Zahlung einer abschmelzbaren Zulage in Höhe des Differenzbetrages zur bisherigen Vergütung bis maximal 30. Juni 2009, für den Fall, dass der Betroffene auf eine Klage gegen die Herabgruppierung verzichtet.
- (5) Für die Beamten gelten die beamtenrechtlichen Regelungen.
- (6) Die neuen Körperschaften verpflichten sich zur Fortsetzung der Ausbildungsverhältnisse des Landkreises Anhalt-Zerbst. Es werden übernommen:

Gebietskörperschaft	Azubi gesamt	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
Anhalt-Bitterfeld	4	1	2	1
Wittenberg	4	1	1	2
Jerichower Land	1	1	0	0
Dessau-Roßlau	2	1	0	1

Nach erfolgreichem Abschluss der Ausbildung prüfen die neuen Körperschaften eine mindestens 12-monatige Übernahme der Auszubildenden.

§ 3 Vermögens- und Finanzausgleich

- (1) Die Schulden des Landkreises Anhalt-Zerbst betragen zum 30. Juni 2007 gemäß Anlage 3 voraussichtlich 50.797.004,06 Euro.
 Die Beteiligten sind sich einig, dass den nachfolgenden Regelungen der Einwohnerstand des Landkreises Anhalt-Zerbst vom 30. Juni 2007 zugrunde gelegt wird und die anteilig zu übernehmende Schuldenlast nach der Einwohnerzahl ermittelt wird.
 Dabei tritt der Rechtsnachfolger in die Kreditverträge des Landkreises Anhalt-Zerbst ein. Die Zins- und Tilgungsleistungen für die Kredite werden durch den Rechtsnachfolger gegenüber den Beteiligten halbjährlich (zum 31. März und 30. September jeden Jahres, erstmals zum 30. September 2007) zur Erstattung abgerechnet.
 Nach Ablauf der Zinsbindung der übernommenen Kreditverträge wird die bestehende Restschuld von den Beteiligten an den Rechtsnachfolger gezahlt.
 Der Rechtsnachfolger kann durch aktives Schuldenmanagement eine vorzeitige Aufteilung der Kredite auf die beteiligten Landkreise und die kreisfreie Stadt im Einvernehmen aller Beteiligten (gemäß Anlage 3) vornehmen.

- (2) Die Sollfehlbeträge nehmen an der Auseinandersetzung teil.
 Auf der Grundlage der Einwohnerzahlen vom 30. Juni 2007 übernehmen

der Landkreis Jerichower Land	8 %
der Landkreis Wittenberg	35 %
die kreisfreie Stadt Dessau-Roßlau	20 %
der Landkreis Anhalt-Bitterfeld	37 %

der Sollfehlbeträge aus den Haushaltsjahren 2006 und 2007 anteilig in ihre Haushaltsplanungen ab 2008.
 Die Erstattung erfolgt entsprechend anteilig einschließlich fortlaufender Kassenkreditzinsen an den Rechtsnachfolger des Landkreises Anhalt-Zerbst bis spätestens 30. September 2008.

- (3) Die Kassenreste (KER und KAR) werden insgesamt vom Landkreis Anhalt-Bitterfeld übernommen und weiter verfolgt. Zur Begrenzung des damit verbundenen Risikos erfolgt beim Landkreis Anhalt-Zerbst noch im Haushaltsjahr 2006 eine globale einnahmeseitige Restebereinigung in Höhe von 250.000,00 Euro.
- (4) Der Landkreis Anhalt-Zerbst hat keinen allgemeinen Rücklagebestand.
 Zum Bestand der Rekultivierungsrücklage wird auf § 7 Abs. 2 der Auseinandersetzungsvereinbarung Bezug genommen.
- (5) Die Übertragung der Rechte und Pflichten am unbeweglichen Vermögen des Landkreises Anhalt-Zerbst erfolgt zum 1. Juli 2007 nach dem Belegenheitsprinzip (Anlage 4.1).
- (6) Mit dem Übergang der in der Anlage 4.2 aufgeführten Kreiseinrichtungen zum 1. Juli 2007 treten die neuen Landkreise und die kreisfreie Stadt Dessau-Roßlau in die Rechte und Pflichten des bisherigen Landkreises Anhalt-Zerbst ein. Das in den Einrichtungen vorhandene bewegliche Vermögen geht auf die neuen Landkreise bzw. die kreisfreie Stadt über.
 Bezüglich der Ausstattung der Verwaltungsgebäude wird festgelegt, dass jeder Mitarbeiter einschließlich einer kompletten Arbeitsplatzausstattung vom Landkreis Anhalt-Zerbst zum neuen Landkreis bzw. der kreisfreien Stadt Dessau-Roßlau wechselt.

Bezüglich des darüber hinaus vorhandenen beweglichen Vermögens einschließlich der Rechte an Software und Ähnlichem, welche zum Rechtsnachfolger übergehen sind im Nachgang einvernehmlich gesonderte Festlegungen zu treffen.

- (7) Bürgschaften gehen nach der Belegenheit über:

	Stand 31.12.06	Übergang
	-EUR-	an
Lebenshilfe für geistig Behinderte Rotall e.V.	7.872	Stadt Dessau-Roßlau
B&A Strukturförderungsgesellschaft (für Dispositionskredit)	250.000	Rechtsnachfolger

- (8) Der Landkreis Anhalt-Zerbst hat folgende kreditähnliche Rechtsgeschäfte abgeschlossen:
- Wärmelieferungsvertrag in Form eines Energie-Einsparcontractings für Objekte des Landkreises Anhalt-Zerbst.
 - Wärmeliefervertrag für die Liegenschaft Sekundarschule *An der Rosse*l und Lernbehindertenschule am Fliederweg in Roßlau
 - Öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen der Be- und Entsorgung Zerbst GmbH, dem Landkreis Anhalt-Zerbst und dem Regierungspräsidium Dessau über die Finanzierung der Sanierung und Rekultivierung der Deponie Zerbst (Genehmigung vom 31. Januar 2001).
- (9) Beteiligungen des Landkreises Anhalt-Zerbst gehen auf den Rechtsnachfolger über.

§ 4 Haushaltsdurchführung

- (1) Der Landkreis Anhalt-Zerbst erarbeitet per 30. Juni 2007 einen vorläufigen Haushaltsabschluss.
- (2) Der Rechtsnachfolger des Landkreises Anhalt-Zerbst führt den Verwaltungshaushalt nach dem 30.06.2007 auf der Grundlage der vom Landkreis Anhalt-Zerbst erlassenen Haushaltssatzung nur für ausgewählte Bereiche (Abfallwirtschaft, Rettungsdienst, ÖPNV, Kommunale Beschäftigungsagentur) bis zum Ende des Haushaltsjahres 2007 weiter und erstellt die Jahresrechnung.
- (3) Alle anderen im zweiten Halbjahr anfallenden laufenden Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushaltes und des Vermögenshaushaltes werden im Haushalt des jeweiligen Landkreises und der kreisfreien Stadt Dessau-Roßlau nachgewiesen.
- (4) Aus diesem Grund erfolgt im 2. Halbjahr 2007 die Aufteilung der FAG-Leistungen für den Verwaltungshaushalt durch den Rechtsnachfolger auf die neuen Landkreise und die kreisfreie Stadt Dessau-Roßlau entsprechend dem Berechnungsmodus im FAG. Die FAG-Leistungen für die Schülerbeförderung für das 2. Halbjahr 2007 werden entsprechend dem Berechnungsmodus des FAG auf die Beteiligten aufgeteilt.
- (5) Die Zahlung der Kreisumlage erfolgt ab 1. Juli 2007 entsprechend der Zuordnung der Gebietsteile an die neuen Landkreise auf der Grundlage des Hebesatzes in der Haushaltssatzung des Landkreises Anhalt-Zerbst für das Haushaltsjahr 2007.
- (6) Für die im Vermögenshaushalt 2007 des Landkreises Anhalt-Zerbst geplanten Maßnahmen gilt ab 1. Juli 2007 folgende Regelung:

Bis 30. Juni 2007 werden die Unterlagen für die Maßnahmen an die zuständigen Landkreise bzw. die kreisfreie Stadt übergeben, die für die Weiterführung der Maßnahmen verantwortlich sind.
Die Finanzierung der Krankenhausumlage erfolgt im 2. Halbjahr 2007 durch den Rechtsnachfolger aus der Investitionshilfe gemäß § 11 a Abs.1 FAG LSA.
Die Aufteilung der übrigen Mittel der Investitionshilfe und sonstigen Einnahmen erfolgt nach den zu übernehmenden Maßnahmen auf die einzelnen Landkreise und die kreisfreie Stadt.

§ 5 Weiterführung von Kreiseinrichtungen

- (1) Der Rechtsnachfolger des Landkreises Anhalt-Zerbst verpflichtet sich, eine Außenstelle der Kreisverwaltung mit allen bürgerrelevanten Ämtern in Zerbst vorzuhalten. Die Organisationshoheit des Landrates bleibt unberührt.
- (2) Der Landkreis Anhalt-Zerbst führt eine Kreisvolkshochschule und Kreismusikschule.
Die Beteiligten sind sich einig, dass ein Angebot im angemessenen Umfang weiterhin in Zerbst vorgehalten wird.
- (3) Kommunale Beschäftigungsagentur Die Beteiligten sind sich einig, dass die Kommunale Beschäftigungsagentur für das gesamte Gebiet des Landkreises Anhalt-Zerbst über den 30. Juni 2007 weitergeführt wird bis zu einer endgültigen Entscheidung über den Fortbestand der Option, längstens bis 31. Dezember 2007.

Dies gilt nicht für die Aufgaben nach § 6 Satz 1 Nr. 2 SGB II soweit sie die Landkreise Jerichower Land und Wittenberg und die kreisfreie Stadt Dessau-Roßlau betreffen. Hierzu werden einzelne Vereinbarungen geschlossen.

§ 6

Kreisstraßen, Kreisstraßenmeisterei

- (1) Die Aufteilung der Straßenbaulastträgerschaft erfolgt mit allen Rechten und Pflichten entsprechend der Zuordnung der Gemeinden des Landkreises Anhalt-Zerbst auf die neuen Körperschaften.
- (2) Die Übernahme der Mitarbeiter der KSM erfolgt anteilmäßig entsprechend der zu übernehmenden Straßenkilometer auf die neugebildeten Körperschaften:

Landkreis Jerichower Land	2 Mitarbeiter
Landkreis Anhalt-Bitterfeld	9 Mitarbeiter und 1 Leiter
Landkreis Wittenberg	3 Mitarbeiter
kreisfreie Stadt Dessau-Roßlau	1 Mitarbeiter

 (Anlage 5).
- (3) Das Vermögen der Kreisstraßenmeisterei (Fahrzeugtechnik, Maschinen und Geräte) geht auf den Rechtsnachfolger über.

§ 7

Abfallwirtschaft, Deponien

- (1) Für die Erwirtschaftung der erforderlichen Rückstellungen wurde mit dem zweiten Investitionserleichterungsgesetz vom 16. Juli 2003 (GBVI. LSA Nr. 26/2003, S. 158 ff.- hier Art. 4 Nr. 5 Änderung des § 6 Abfallgesetz LSA) die rechtliche Grundlage geschaffen, Rücklagen für die vorhersehbaren Kosten der Stilllegung und Nachsorge bis 01. September 2013 zu bilden. Von dieser Regelung macht der Landkreis Anhalt-Zerbst für die Deponie in Goltewitz, Klieken und Zerbst Gebrauch. Die Beteiligten sind sich darüber einig, dass nach dem 30. Juni 2007 weiter nach dieser Regelung verfahren wird.
- (2) Der Landkreis Anhalt-Zerbst erstellt bis spätestens 30. Juni 2007 eine vorläufige Hochrechnung zum 31. Dezember 2007, der Rechtsnachfolger des Landkreises Anhalt-Zerbst im ersten Halbjahr 2008 zum 31. Dezember 2007 eine Schlussrechnung zum Bestand der Rekultivierungsrücklage und zum Finanzbedarf ab 1. Januar 2008, aufgeschlüsselt auf die genannten Deponien.

Die Erwirtschaftung dieser finanziellen Mittel erfolgt nach dem Belegenheitsprinzip.
- (3) Die Beteiligten sind sich einig, dass für das gesamte Jahr 2007 die aktuellen satzungsrechtlichen Bestimmungen der Abfallentsorgungssatzung, Abfallgebührensatzung sowie der Verordnung zum Verbrennen pflanzlicher Abfälle von gärtnerisch genutzten Böden des Landkreises Anhalt-Zerbst in den jeweiligen Territorien anzuwenden sind.
- (4) Die Beteiligten sind sich einig, dass der Rechtsnachfolger des Landkreises Anhalt-Zerbst vom 1. Juli 2007 bis zum 31. Dezember 2007 im Auftrag der Landkreise Wittenberg und Jerichower Land sowie der kreisfreien Stadt Dessau-Roßlau die Aufgaben des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers auf dem Gebiet des ehemaligen Landkreises Anhalt-Zerbst, mit den jetzt dort tätigen Gesellschaften, wahrnimmt.
- (5) Die Auseinandersetzungsvereinbarung mit der Stadt Dessau vom 15. Juni 2006 und dem Landkreis Jerichower Land vom 29. August 2006 wegen der Eingemeindungen von Rodleben, Brambach, Dornburg, Leitzkau und Ladeburg werden bezüglich der abfallrechtlichen Regelungen mit Wirkung zum 31. Dezember 2007 aufgehoben. Es wird weiter nach den Regelungen der Abs. 1 und 2 verfahren.
- (6) Die Beteiligten sind sich darüber einig, dass die bestehenden Verträge/Vereinbarungen des Landkreises Anhalt-Zerbst zur Abfallentsorgung spätestens zum 31. Dezember 2007 gekündigt werden. Sollten die beteiligten Landkreise Wittenberg und Jerichower Land sowie die kreisfreie Stadt Dessau-Roßlau Interesse an der Übernahme einzelner Verträge haben, so teilen sie dies dem Landkreis Anhalt-Zerbst rechtzeitig mit. Der Landkreis Anhalt-Zerbst verpflichtet sich in dem Fall, Verhandlungen mit den jeweiligen Vertragspartnern über eine mögliche Übernahme der Verträge aufzunehmen.

§ 8 Rettungsdienst

- (1) Der Landkreis Anhalt-Zerbst hat zur Sicherstellung des Rettungsdienstes einen öffentlich-rechtlichen Vertrag mit dem Leistungserbringer Johanniter-Unfallhilfe e.V. bis 31. Dezember 2008 abgeschlossen. Ab 1. Januar 2008 erfolgt durch die Träger des bodengebundenen Rettungsdienstes eine Anpassung der Rettungsdienstbereichspläne an die neuen Strukturen des jeweiligen Landkreises. Bis zum Vertragsende 31. Dezember 2008 werden mit dem Leistungserbringer Johanniter-Unfallhilfe e.V. entsprechende Vereinbarungen getroffen.
- (2) Die neu gebildeten Gebietskörperschaften übernehmen ab 1. Juli 2007 die Disposition der Einsätze für die Rettungsmittel in ihrem Zuständigkeitsbereich, in dem sie die technische Kommunikationsstruktur ihrer Einsatzleitstellen erweitern bzw. im Gebietszuwachs angeordnete Relaisfunkstellen, Digitale Umsetzer usw. integrieren. Nach vorheriger Umroutung des Notrufes 112 für den Gebietszuwachs werden die Rettungsmittel der Rettungswache Loburg von der Einsatzleitstelle des Landkreises Jerichower Land geführt.
Die Disposition der Einsätze erfolgt kostenneutral.

Der Rechtsnachfolger des Landkreises Anhalt-Zerbst übernimmt ab 1. Juli 2007 bis 31. Dezember 2007 die Abrechnung der Leistungen im Rettungsdienst mit den Kostenträgern und den Leistungserbringern. (Johanniter-Unfallhilfe e.V., Kassenärztliche Vereinigung).

Über-/Unterdeckung und uneinbringbare Forderungen des Budgets werden im Rahmen der Ist-Abrechnung des Jahres 2007 durch den Rechtsnachfolger rettungswachenbezogen auf die neuen Gebietskörperschaften übertragen.

- (3) Ab dem 1. Juli 2007 übernimmt die kreisfreie Stadt Dessau-Roßlau vom Standort der Rettungswache Roßlau die Notarztversorgung für das Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft Coswig.
- Der Landkreis Jerichower Land übernimmt vom Standort des Notarztstützpunktes Gommern die Notarztversorgung für den Bereich der Stadt Loburg und der Gemeinden Prödel, Lübs, Hobeck, Rosian, Schweinitz und Zeppernick.

§ 9 Schulen

- (1) Grundlage der Entwicklung von Schulstandorten bilden die vom Landesverwaltungsamt genehmigten Schulentwicklungspläne für den Zeitraum 2004/05 bis 2008/09.
- (2) Zur Sicherung der Kontinuität im Schulablauf für das Schuljahr 2007/2008 wird vereinbart, die Schulbezirke und Einzugsbereiche der einzelnen Schulstandorte unverändert bestehen zu lassen.
- (3) Bei Bedarf entscheiden über Neuordnungen von Schulstandorten die neuen Schulträger bis 31. Dezember 2007, beginnend mit dem Schuljahr 2008/2009. Ziel der Beteiligten ist der längstmögliche Erhalt aller Schulstandorte.
- (4) Die durch den Landkreis Anhalt-Zerbst mit dem Landkreis Wittenberg und der kreisfreien Stadt Dessau abgeschlossenen Vereinbarungen gemäß § 66 Schulgesetz für das Land Sachsen-Anhalt behalten bis zur Kündigung durch den ab 1. Juli 2007 neuen Schulträger ihre Gültigkeit.
- (5) Über den Fortbestand der Außenstellen der Berufsbildenden Schulen Dessau II in Zerbst und Dessau III in Roßlau entscheidet der Rechtsnachfolger des Landkreises Anhalt-Zerbst im Benehmen mit der kreisfreien Stadt Dessau-Roßlau.
- (6) Die Trägerschaft für folgende Schulen wird nach Belegenheitsprinzip auf die neuen Körperschaften übergeleitet:
- a) zum **Landkreis Wittenberg** gehören:
die Sekundarschule Coswig, die Sekundarschule Oranienbaum, die Förderschule L Coswig, die Schülerwerkstätten Coswig
 - b) zum **Landkreis Anhalt-Bitterfeld** gehören:

die Sekundarschule Zerbst, das Gymnasium Francisceum, die Förderschule G Zerbst, die Förderschule L-Güterglück, die Außenstelle der BbS II Dessau (nur Objekt), die Ökoschule Ronney

- c) zur **kreisfreien Stadt Dessau-Roßlau** gehören:
die Sekundarschule *An der Biethe* Roßlau, das Goethe-Gymnasium Roßlau, die Förderschule L-Roßlau, Außenstelle der BbS III Dessau in Roßlau
 - d) zum **Landkreis Jerichower Land** gehören:
die Sekundarschule Loburg.
- (7) Es wird vereinbart, dass bei notwendig werdenden Änderungen von Schulbezirken bzw. im Rahmen der Fortschreibung der SEPL Schülerinnen und Schüler ihre bis dahin besuchte Schule auch weiterhin bis zum Ende der Schulzeit besuchen können, solange diese Schule Bestand hat. Die Landkreise und die kreisfreie Stadt Dessau-Roßlau verzichten in diesem Fall auf die Erhebung von Gastschulgeld.

§ 10 Schülerbeförderung

- (1) Die Schülerbeförderungsleistungen zu den Schulstandorten werden grundsätzlich im öffentlichen Personennahverkehr auf der Grundlage des jeweiligen gültigen Kreisrechts (Satzung für Schülerbeförderung) und der erteilten und gültigen Liniengenehmigungen nach dem Personenbeförderungsrecht erbracht.
- (2) Die Beförderung im freigestellten Schülerverkehr für körper-, seh-, hör- und geistigbehinderte Schüler und für Schüler von Sprachheilschulen, Schulen mit Lese-Rechtschreib-Klassen und Schulen mit Ausgleichsklassen erfolgt bis zum Ende des Schuljahres 2007/2008 durch die Beförderungsunternehmen, die durch die kommunale Gesellschaft Personennahverkehrsgesellschaft Anhalt-Zerbst mbH vertraglich gebunden wurden/werden. Die Kosten, die der PNVG durch die Organisation des freigestellten Schülerverkehrs für das Schuljahr 2007/2008 entstehen, werden den beteiligten Gebietskörperschaften anteilig in Rechnung gestellt. Für den neuen Landkreis Jerichower Land gilt die in Satz 1 und 2 vereinbarte Regelung bis zum Ende des Schuljahres 2006/2007.

§ 11 Finanzierung des öffentlichen Straßenpersonennahverkehrs

- (1) Die Beteiligten sind sich einig, dass der Landkreis Anhalt-Zerbst auf der Grundlage des Haushaltsplanes für das Jahr 2007 vertragliche Regelungen zum Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen im ÖPNV mit den Nahverkehrsunternehmen im Landkreis Anhalt-Zerbst trifft.
- (2) Die Abrechnung der betreffenden Verkehrsleistungen gemäß § 8 Abs. 5 ÖPNVG LSA für das Jahr 2007 obliegt dem Rechtsnachfolger des Landkreises Anhalt-Zerbst.

§ 12 Durchführung des Aufnahmegesetzes

- (1) Die neuen Landkreise und die Stadt Dessau-Roßlau erklären sich ab 1. Juli 2007 zur Unterbringung der anteilig vom Land Sachsen-Anhalt gemäß § 1 Abs. 3 AufnG festgelegten Personenzahl der bis zum 30. Juni 2007 dem Landkreis Anhalt-Zerbst zugewiesenen Personen nach § 1 Abs. 1 AufnG bereit. Die Aufteilung erfolgt prozentual nach dem Einwohnerschlüssel.
- (2) Die Gemeinschaftsunterkünfte des Landkreises Anhalt-Zerbst werden zum 30. Juni 2007 aufgelöst.

§ 13 Verbleib/Bearbeitung der Altdatenbestände des Kfz-Zulassungs-/Fahrerlaubniswesens

- (1) Abweichend von § 15 dieser Vereinbarung erfolgt die Fahrzeugregisterführung des Altbestandes an ZE/RSL/AZE-Kennzeichen, einschließlich der Altakten und die Bearbeitung von Anzeigen nach §§ 13, 25 FZV sowie von Mitteilungen des Finanzamtes wegen Nichtentrichtung der Kfz-Steuer sowie von Mängelanzeigen der Polizei wegen technischer Mängel an Fahrzeugen bis zur endgültigen Ab-

meldung, Umschreibung bzw. freiwilligen Umkennzeichnung durch den Rechtsnachfolger des Landkreises Anhalt-Zerbst. Bei Einführung der Online-Fahrzeugregisterführung wird über die elektronische Altdatenverwaltung neu entschieden.

- (2) Abweichend von § 15 übernimmt und verwaltet der Rechtsnachfolger des Landkreises Anhalt-Zerbst den elektronischen und aktenmäßigen Altdatenbestand von Fahrerlaubnisinhabern.
- (3) Der Rechtsnachfolger des Landkreises Anhalt-Zerbst kann mit den anderen Beteiligten Amtshilfe für Vollzugsmaßnahmen aus der Altdatenverwaltung des Kfz-, Zulassungs- und Fahrerlaubniswesens vereinbaren.

§ 14 Kinder- und Jugendhilfe

Die für den Landkreis Anhalt-Zerbst zur Wahrnehmung der Aufgaben nach den §§ 78 a ff SGB VIII geschlossenen Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen gelten in der Regel bis zum 31. Dezember 2007 fort, um die begonnenen Aufgaben und Verpflichtungen weitestgehend ohne Einschränkungen in Umfang und Qualität der Hilfeleistung den betroffenen jungen Menschen zu gewähren.

Die vom Landkreis Anhalt-Zerbst auf der Grundlage des § 77 SGB VIII abgeschlossenen Vereinbarungen zur Förderung von Einrichtungen/Diensten auf dem Gebiet der ambulanten/teilstationären Hilfen zur Erziehung sind von diesem fristgemäß zum 31. Dezember 2007 zu kündigen.

Näheres zum Verfahren wird unter den beteiligten Organisationsstrukturen auf Fachebene einvernehmlich geregelt.

§ 15 Sonstiges

- (1) Die Übergabe der laufenden Verwaltungsvorgänge einschließlich der Widerspruchsverfahren erfolgt entsprechend der neu eingegliederten Gemeinden des Landkreises Anhalt-Zerbst in den Landkreis Jerichower Land, Landkreis Anhalt-Bitterfeld, Landkreis Wittenberg und kreisfreie Stadt Dessau-Roßlau in Abstimmung mit den jeweiligen Fachämtern.
- (1a) Anhängige Gerichtsverfahren verbleiben beim Rechtsnachfolger.
Bei anderen als dem Rechtsnachfolger zuzuordnenden Rechtsstreitigkeiten wird ein Parteiwechsel beantragt. Sollte das keinen Erfolg haben, wird der beteiligten Gebietskörperschaft Vollmacht erteilt. Für nicht zuzuordnende Fälle sind nach Abschluss der Verfahren die Prozesskosten sowie positive und negative Folgekosten nach dem Einwohnerschlüssel aufzuteilen.
- (2) Der Gesamtbestand aller elektronischen gespeicherten Daten des Landkreises Anhalt-Zerbst geht einschließlich aller zur Nutzung dieser Daten erforderlichen Hard- und Software an den Rechtsnachfolger über. Der Rechtsnachfolger ist verpflichtet, den Datenbestand auf Antrag ganz oder teilweise an jede der beteiligten Körperschaften abzugeben. Der Empfänger der Daten verpflichtet sich, diese nur im Rahmen seiner rechtmäßigen Aufgabenerfüllung zu verwerten und alle nicht benötigten Daten bis spätestens zum 31. Dezember 2008 zu löschen. Kosten, die im Zusammenhang mit der Übergabe elektronischer Daten entstehen (z.B. für Datenselektion, Konvertierung, Schnittstellenprogrammierung) trägt der Antragsteller.

Der Landkreis Anhalt-Zerbst darf und soll bereits vor dem 1. Juli 2007 elektronisch gespeicherte Daten in geeigneter Form an die anderen Beteiligten abgeben.

- (2a) Abs. 2 gilt entsprechend für nichtelektronische Verwaltungsakten.
- (3) Das Archivgut des Landkreises Anhalt-Zerbst wird von dessen Rechtsnachfolger aufgenommen. Anträge auf Herausgabe werden vom Rechtsnachfolger bearbeitet.

§ 16 Schlussbestimmungen

- (1) Soweit diese Vereinbarung nichts anderes regelt, wird bei den Bestimmungen der Einwohnerstand vom 31. Dezember 2006 zugrunde gelegt.

- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder noch unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages davon unberührt.
- (3) Die Beteiligten sind sich darüber einig, dass nicht alle aktuellen und künftigen Probleme im Zusammenhang mit der Gebietsneuregelung in dieser Vereinbarung geregelt werden können. Sie vereinbaren deshalb, im Sinne dieser Vereinbarung nach einvernehmlichen Lösungen zu suchen.
- (4) Die zu diesem Zeitpunkt getroffenen Vereinbarungen werden als Nachtrag zum Bestandteil der vorliegenden Vereinbarung gemacht. Sie bedürfen in jedem Fall der Schriftform, der Zustimmung aller Beteiligten bzw. der aller Rechtsnachfolger und der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde. Soweit sich die Beteiligten nicht einigen können, entscheidet die obere Kommunalaufsichtsbehörde.
- (5) Personenbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt nach Genehmigung durch das Landesverwaltungsamt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Landkreis Anhalt-Zerbst	13.04.2007 gez. i. V. Hajek Datum, Unterschrift, Siegel	gesiegelt
Landkreis Jerichower Land	13.04.2007 gez. Lothar Finzelberg Datum, Unterschrift, Siegel	gesiegelt
Landkreis Wittenberg	13.04.2007 gez. Hartmut Dammer Datum, Unterschrift, Siegel	gesiegelt
Landkreis Köthen/Anhalt	13.04.2007 gez. Ulf Schindler Datum, Unterschrift, Siegel	gesiegelt
Landkreis Bitterfeld	13.04.2007 gez. Uwe Schulze Datum, Unterschrift, Siegel	gesiegelt
Stadt Dessau	13.04.2007 gez. Karl Gröger Datum, Unterschrift, Siegel	gesiegelt

Landkreis Jerichower Land
Der Landrat

Bekanntmachung der Auseinandersetzungsvereinbarung aus Anlass der Kreisneugliederung

Die vorstehende Auseinandersetzungsvereinbarung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Genehmigung ist durch das Landesverwaltungsamt am 18.06.2007 unter dem Aktenzeichen 305.1.1-01461-AZE-09 wie folgt erteilt worden:

1. Die Auseinandersetzungsvereinbarung wird genehmigt.
2. Die Genehmigung des § 4 ergeht unter der Auflage, dass die beteiligten Landkreise und die kreisfreie Stadt Dessau bis zu ihrer Auslösung am 30.06.2007 eine Haftungsverzichtserklärung gegenüber der oberen Kommunalaufsicht abgeben sowie der Rechtsnachfolger des Landkreises Anhalt-Zerbst einen ordnungsgemäßen Jahresabschluss 2007 für den Haushalt des Landkreises Anhalt-Zerbst erstellt.
3. Für diese Entscheidung werden keine Kosten erhoben.

Die Anlagen zur Auseinandersetzungsvereinbarung liegen gemäß § 14 Abs. 1 der Hauptsatzung des Landkreises Jerichower Land vom 29.06. bis 11.07.2007 während der Dienststunden zur Einsichtnahme in der Kreisverwaltung Jerichower Land, In der Alten Kaserne 4 in Burg, Zimmer 405, aus.

Burg, den 29.06.2007

gez. Lothar Finzelberg

3. Sonstige Mitteilungen

176

Landkreis Jerichower Land
Der Landrat

**Rahmenübung des Logistikbataillons 171, Burg,
in der Zeit vom 26.06. – 05.07.2007**

Das Logistikbataillons 171, Burg, beabsichtigt in der Zeit vom 26.06. – 05.07.2007 eine Rahmenübung durchzuführen.

An der Übung nehmen	450	Soldaten teil.
Beteiligte Fahrzeuge:	180	
Radfahrzeuge	180	
davon MLC 24 u. höher	0	

Die Bevölkerung wird aufgefordert, sich von Einrichtungen der übenenden Truppe fernzuhalten. Zur Schadensabwicklung geben die Verwaltungsgemeinschaften nähere Auskünfte. Der Ersatz für Übungsschäden ist möglichst innerhalb von 5 Tagen nach Abschluss der Übung bei der zuständigen Verwaltungsgemeinschaft geltend zu machen. Antragsformulare hierfür sind bei den Verwaltungsgemeinschaften erhältlich.

Im Auftrag

gez. Brendel

177

Hinweis zu der zum 1. Juli 2007 in Kraft tretenden Kreisgebietsneuregelung

Das Amtsblatt wird auch nach dem 1. Juli 2007 herausgegeben. Ob jedoch dadurch eine rechtswirksame Bekanntmachung erfolgt, ist nicht abschließend geklärt. Vielmehr wird die Auffassung vertreten, dass die Auflösung des bisherigen Landkreises Jerichower Land gleichzeitig dazu führt, dass die Hauptsatzung und damit die Regelungen zur Bekanntmachung außer Kraft gesetzt werden. Deswegen ist vorgesehen, dass der Kreistag des neu gebildeten Landkreises Jerichower Land in seiner konstituierenden Sitzung am 11. Juli 2007 eine neue Hauptsatzung mit Bekanntmachungsregelung beschließt. Aber erst nach Genehmigung der Hauptsatzung durch das Landesverwaltungsamt als Rechtsaufsichtsbehörde kann ein neues Amtsblatt des neu gebildeten Landkreises Jerichower Land herausgegeben werden. Zur Rechtssicherheit sollten daher Bekanntmachungen vorübergehend durch Aushang bzw. Anzeigen in den Tageszeitungen erfolgen. Seitens des Landkreises werden aber keine Aushänge oder Anzeigen in Tageszeitungen veranlasst. Dies ist Sache des Einreichers. Eine Gewähr für eine rechtswirksame Bekanntmachung im Amtsblatt wird durch den Landkreis im Übrigen nicht übernommen.

B. Verwaltungsgemeinschaften, Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

178

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 92 i.V.m. § 94 Abs.3 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen -Anhalt in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Demsin in der Sitzung am 05.04.2007 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr **2007** beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2007** wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	314.600 EURO
in der Ausgabe auf	314.600 EURO

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	219.900 EURO
in der Ausgabe auf	219.900 EURO

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **60.000 EURO** festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr **2007** wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|---|-----------------|
| a) für land - und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 300 v.H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) | 300 v.H. |

2. Gewerbesteuer

300 v.H.

Demsin, den 05.04.2007

gez.Staschull
Bürgermeister

Siegel

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Die Haushaltssatzung liegt gemäß § 94 Abs. 3 GO LSA

vom 02.07. bis 10.07.2007

zur Einsichtnahme in der VGem Elbe-Stremme-Fiener in 39307 Genthin, Breitscheidstr.3, Zimmer 25, öffentlich aus.

Genthin, den 13.06.2007

gez. Staschull
Bürgermeister

179

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 92 i.V.m. § 94 Abs.3 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen -Anhalt in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat der **Gemeinde Nielebock** in der Sitzung am 14.03.2007 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr **2007** beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2007** wird

<i>im Verwaltungshaushalt</i>		
in der Einnahme auf	188.700	EURO
in der Ausgabe auf	188.700	EURO

<i>im Vermögenshaushalt</i>		
in der Einnahme auf	49.800	EURO
in der Ausgabe auf	49.800	EURO

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **38.000 EURO** festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr **2007** wie folgt festgesetzt:

2. Grundsteuer

- c) für land - und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) **200 v.H.**
- d) für Grundstücke (Grundsteuer B) **300 v.H.**

2. Gewerbesteuer **200 v.H.**

Nielebock, den 14.03.2007

gez.Behrendt
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Die Haushaltssatzung liegt gemäß § 94 Abs. 3 GO LSA

vom 02.07. bis 10.07.2007

zur Einsichtnahme in der VGem Elbe-Stremme-Fiener in 39307 Genthin, Breitscheidstr.3, Zimmer 25, öffentlich aus.

Genthin, den 22.06.2007

gez. Behrendt
Bürgermeister

180

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser
Fachbereich 1
für Gemeinde Biederitz

Zweite Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung vom 17.12.1999

Aufgrund der Gemeindeordnung §§ 6,44 Abs. 3 Nr. 1 für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) vom 5.10.1993 (GVBl.S.568) im Zusammenhang mit dem Kommunalabgabengesetz (KAG-LSA) in den jetzt gültigen Fassungen beschließt der Gemeinderat Biederitz am 24.05.2007 die 2. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung vom 17.12.1999

Folgende Änderungen werden beschlossen:

§ 4

Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

Der Absatz 3 erhält folgenden Wortlaut.

Die Steuer wird durch Bescheid festgesetzt und ist erstmalig innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides für die zurückliegende Zeit, im Übrigen jährlich **am 01.Juli als Jahresbetrag fällig.**

§ 5

Steuersatz

Der Absatz 1 erhält folgende Änderung:

Die Hundesteuer beträgt im Kalenderjahr

- | | |
|---|-------------|
| a) für den ersten Hund | 50,00 Euro |
| b) für den zweiten Hund | 100,00 Euro |
| c) für jeden weiteren Hund | 200,00 Euro |
| d) für einen gefährlichen Hund | 500,00 Euro |
| e) bei nicht ordnungsgemäßer Hundehaltung | 250,00 Euro |

Der Absatz 2 wird gestrichen.

§ 11

Hundesteuermarken

Der Absatz 4 wird wie folgt geändert:

Bei Verlust einer Hundesteuermarke werden anstatt 20,00 DM nunmehr **10,00 Euro** in Rechnung gestellt.

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

Der Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Bei Ordnungswidrigkeiten wird die Geldbuße in Höhe von 1.000 DM **durch 500 Euro ersetzt.**

**§ 15
Euroklausel**

(entfällt)

**§ 16
Inkrafttreten**

Diese 2. Änderungssatzung tritt am 01.01.2008 in Kraft.

gez. Janke
Bürgermeister

(Siegel)

181

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser
Fachbereich 1
für Gemeinde Biederitz

Gemeinde Biederitz

**Zweite Änderungssatzung
für die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Gemeinde Biederitz**

Aufgrund des § 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Biederitz in seiner Sitzung am 24.05.2007 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Der Gebührentarif zur Satzung für die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Biederitz vom 18.05.1999 wird wie folgt geändert:

**Gebührentarif
zur Satzung für die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Gemeinde Biederitz**

I. Nutzungsrecht an Grabstätten

(1) Reihengräber

- | | |
|--|----------|
| a) Einzelgräber für Personen unter 5 Jahre | 105,00 € |
| b) Einzelgräber für Personen über 5 Jahre | 195,00 € |

(2) Urnengräber

- | | |
|---|----------|
| a) für die Gestattung der Beisetzung einer Urne auf einem schon belegten Erdgrab | 95,00 € |
| b) für eine neue Urnenreihenstelle | 105,00 € |
| c) Urnenhain | 200,00 € |
| d) für die Gestattung der Beisetzung einer 2., 3. Und 4. Urne auf einem schon belegten Urnegrab | 65,00 € |

(3) Wahlgräber

a) je Grabstelle (Doppelgrabstelle)	360,00 €
b) je Einzelwahlgrabstelle	360,00 €

Ist bei Doppelgräbern seit der letzten Belegung mehr als ein Jahr vergangen, so ist bei einer weiteren Beisetzung 1/25 der Gebühr je Grabstelle und je Jahr bis zur 25-jährigen Ruhefrist zu entrichten.

II. Verlängerung des Nutzungsrechts um 10 Jahre

Bei Verlängerung des Nutzungsrechts um weitere 10 Jahre wird der volle Gebührensatz wie zu Punkt I – Nutzungsrecht an Grabstätten – erhoben.

Bei Doppelwahlgrabstellen entsteht eine Gebühr von je Grabstelle.	260,00 €
---	----------

Eine Verlängerung des Nutzungsrechts erfolgt auf Antragstellung.

III. Grabdenkmäler und Einfassungen

Für die Genehmigung zur Aufstellung von Grabdenkmälern Und Grabeinfassungen werden als Gebühr erhoben	30,00 €
---	---------

IV. Einebnungsgebühr

Gleichzeitig wird bei der Beisetzungsgenehmigung die Gebühr für die Begradigung der Grabstelle nach 25-jähriger Ruhezeit als einmalige Gebühr erhoben:

a) Einzelgräber für Personen unter 5 Jahre	55,00 €
b) Einzelgräber für Personen über 5 Jahre	105,00 €
c) Doppelgräber	155,00 €
d) Urnengräber	65,00 €

Soweit die Begradigungsgebühr bei der Beisetzung noch nicht erhoben wurde, werden diese Gebühren nach Ablauf der 25-jährigen Ruhezeit bzw. bei vorfristiger Begradigung fällig.

V. Kapellenbenutzung

Benutzung der Friedhofskapelle	80,00 €
--------------------------------	---------

VI. Entsorgung von Grabschmuck nach Beisetzung

Entsorgungskosten für Blumen und Kränze nach einer Beisetzung	25,00 €
---	---------

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Der Gebührentarif vom 18.05.1999 tritt somit außer Kraft.

Biederitz, den 24.05.2007

gez. Janke
Bürgermeister

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser
Fachbereich 1
für Gemeinde Biederitz

Gemeinde Biederitz

**Satzung
über die Erhebung von Vergnügungssteuern
in der Gemeinde Biederitz
(Vergnügungssteuersatzung)**

Auf Grund der §§ 4, 6, 44 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA, GVBl. LSA S. 405), in der zurzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Biederitz in seiner Sitzung am 24.05.2007 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

Die Gemeinde Biederitz erhebt eine Vergnügungssteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

**§ 2
Steuergegenstand**

Gegenstand der Vergnügungssteuer sind folgende im Gemeindegebiet durchgeführten Veranstaltungen gewerblicher Art:

1. die entgeltliche Benutzung von Wettterminals, Spiel- und Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und -automaten einschließlich der Apparate und Automaten zur Ausspielung von Geld und Gegenständen (Spielgeräte) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 in der Gewerbeordnung (GewO) und darüber hinaus von allen Spielgeräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit, an allen anderen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind;
2. die entgeltliche Benutzung von elektronischen multifunktionalen Bildschirmgeräten in Spielhallen, ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33 i GewO und allen anderen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind, die das Spielen am Einzelgerät oder durch Vernetzung mit anderen örtlichen Geräten (LAN) oder im Internet ermöglichen.

**§ 3
Steuerbefreite Veranstaltungen**

Von der Steuer sind befreit:

1. der Betrieb von Geräten ausschließlich zur Musikwiedergabe.
2. der Betrieb von Spielgeräten in Einrichtungen, die der Spielbankabgabe unterliegen.

**§ 4
Steuerschuldner**

(1) Steuerschuldner ist derjenige, dem die Einnahmen zufließen.

(2) Steuerschuldner sind auch

1. der oder die Besitzer der Räumlichkeiten, in denen die Spielgeräte i. S. von § 2 Nrn. 1 und 2 aufgestellt sind, wenn sie für die Gestattung der Aufstellung ein Entgelt oder einen sonstigen Vorteil erhalten;
2. der oder die wirtschaftlichen Eigentümer, der Spielgeräte i. S. von § 2 Nrn. 1 und 2.

§ 5

Beginn und Ende der sachlichen Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit der Inbetriebnahme eines Spielgerätes an einem der in § 2 Nrn. 1 und 2 genannten Aufstellorte.
- (2) Die Steuerpflicht endet bei Spielgeräten nach § 2 Nrn. 1 und 2, wenn das Spielgerät außer Betrieb gesetzt wird.

§ 6 Bemessungsgrundlage

Bei der Spielgerätesteuer handelt es sich um eine Pauschalsteuer.

§ 7 Steuersätze

Bei der Spielgerätesteuer in den Fällen des § 6 Abs. 1 wird für jeden angefangenen Monat und für jedes Gerät festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| a) Geräte ohne Gewinnmöglichkeit, die in Spielhallen aufgestellt sind, mit Ausnahme der Geräte, zu Buchstabe c) und e) | 50,00 € |
| aa) mit Gewinnmöglichkeit, die in Spielhallen aufgestellt sind | 130,00 € |
| b) Geräte ohne Gewinnmöglichkeit, die nicht in Spielhallen aufgestellt sind, mit Ausnahme der Geräte zu Buchstaben c) und e) | 25,00 € |
| bb) Geräte mit Gewinnmöglichkeit, die nicht in Spielhallen aufgestellt sind | 75,00 € |
| c) Geräte, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben | 750,00 € |
| d) Geräte oder vergleichbare Spielsysteme, die mit Weiterspielmarken, Chips, Token oder ähnlichen Spiel-/Wertmarken bespielt werden können | 300,00 € |
| e) elektronischen multifunktionalen Bildschirmgeräten ohne Gewinnmöglichkeit | 45,00 € |

§ 8 Erhebungszeitraum

Erhebungszeitraum ist der Kalendermonat.

§ 9 Entstehung des Steueranspruches

Der Steueranspruch entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraumes.

§ 10 Fälligkeit

- (1) Die Steuer ist am 15. eines jeden Kalendermonats fällig. Für den Kalendermonat, in dem der Steueranspruch entsteht, ist die Steuer am 15. des folgenden Monats fällig.

Auf Antrag kann die Gemeinde

- eine vierteljährliche Fälligkeit für das 1. bis 4. Vierteljahr zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres oder
- eine jährliche Fälligkeit zum 01.07. eines jeden Jahres

gestatten.

- (2) Ein durch schriftlichen Bescheid festgesetzter Steuerbetrag ist innerhalb von 10 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten.

§ 11 Anzeigepflichten

- (1) Der Steuerschuldner hat die erstmalige Inbetriebnahme von Spielgeräten hinsichtlich der Art und Anzahl der Spielgeräte an einem Aufstellort bis zum 10. Tag des folgenden Kalendermonats anzuzeigen. Die Anzeige muss die Bezeichnung des Spielgerätes (Geräteart), den Gerätenamen, den Aufstellort, den Zeitpunkt der Inbetriebnahme und bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit zusätzlich die Zulassungsnummer enthalten.
- (2) Die Anzeigepflichten nach Absatz 1 gelten bei jeder den Spielbetrieb betreffenden Veränderung und der Außerbetriebnahme von Spielgeräten.

§ 12 Sicherheitsleistung

Die Gemeinde Biederitz kann die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld verlangen, wenn die Durchsetzung des Steueranspruches gefährdet erscheint.

§ 13 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

- (1) Die Gemeinde Biederitz ist berechtigt, auch während der Veranstaltung zur Nachprüfung der Steueranmeldung und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungs- und Aufstellorte zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerksausdrucke zu verlangen.
- (2) Die Gemeinde Biederitz ist berechtigt, Außenprüfungen nach den §§ 193 ff. der Abgabenordnung durchzuführen.
- (3) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, bei der Überprüfung und der Außenprüfung dem von der Gemeinde Beauftragten Zutritt zu den Veranstaltungs- und Geschäftsräumen zu gestatten, alle für die Besteuerung bedeutsamen Auskünfte zu erteilen sowie Räumlichkeiten und Geschäftsunterlagen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, zugänglich zu machen.

§ 14 Datenverarbeitung

- (1) Die zur Ermittlung der Steuerpflichtigen, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Vergnügungssteuer nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 1 und § 10 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten der Bürger (DSG LSA) i. V. mit § 11 des KAG-LSA und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) erhoben und verarbeitet. Die Datenerhebung beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelsregister), beim Katasteramt und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Stellen erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1 Satz 3 AO).
- (2) Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabeverfahrens, das denselben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach § 6 Abs. 2 DSG-LSA getroffen worden.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 16 Abs. 2 KAG-LSA handelt, wer

1. entgegen § 12 Absätze 1 und 2 die Inbetriebnahme oder Veränderungen von bzw. bei Spielgeräten nicht bis zum 10. Tag des folgenden Kalendermonats anzeigt;
2. entgegen § 14 Absatz 3 die ihm obliegenden Pflichten nicht erfüllt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 16 Übergangsvorschrift

Die im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Satzung bei der Gemeinde Biederitz bereits angemeldete Geräte gelten als angemeldet im Sinne des § 11 Abs. 1.

§ 17 Billigkeitsmaßnahmen gemäß § 13 a KAG-LSA

- (1) Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.
- (2) Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 18 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuern vom 09.11.1994 außer Kraft.

Biederitz, den 24.05.2007

gez. Janke
Bürgermeister

183

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser
Fachbereich 1
für Gemeinde Gerwisch

1. Nachtragshaushaltssatzung 2007 der Gemeinde Gerwisch

Gemäß des § 95, Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO/LSA), in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Gemeinderat Gerwisch am 12.04.2007 folgende **1. Nachtragshaushaltssatzung** für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushalt werden

erhöht um	vermindert um	und damit der Haushaltsplanes	Gesamtbetrag des
		gegenüber bisher	auf nunmehr
		festgesetzt	festgesetzt

	€	€	€	€
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	119.000	133.000	2.348.200	2.334.200
die Ausgaben	79.400	23.400	2.348.200	2.404.200
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	229.800	119.800	640.600	750.600
die Ausgaben	183.000	73.000	640.600	750.600

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0 Euro um 110.000 Euro erhöht und damit auf 110.000 Euro neu festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag in Höhe von 750.000 Euro nicht geändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) wurden per Hebesatzsatzung festgesetzt.

Gerwisch, den 12.04.2007

gez. Michalski
Bürgermeisterin

2. Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Kommunalaufsicht des Landkreises Jerichower Land hat die 1. Nachtragshaushaltssatzung und den 1. Nachtragshaushaltsplan 2007 der Gemeinde Gerwisch mit Schreiben vom 22.05.2007, Aktenzeichen 15 03 60-1/2007 zur Kenntnis genommen. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung und der 1. Nachtragshaushaltsplan liegen gemäß § 94 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt

vom 02.07.2007 bis 13.07.2007

zur Einsichtnahme in der VGem Biederitz – Möser, im Fachbereich1, Zimmer 2 der Außenstelle Heyrothsberge, Berliner Straße 25 in 39175 Biederitz OT Heyrothsberge, während der Dienstzeiten oder nach Vereinbarung für jedermann zur Einsichtnahme aus.

Möser, den 19.06.2007

i. A.

gez. Jantz
Fachbereichsleiterin

184

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz –Möser
 Fachbereich 1
 für Gemeinde Möser

1. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Möser über die Erhebung von Umlagebeiträgen für die Unterhaltung von Gewässern II. Ordnung

Auf der Grundlage der §§ 4, 6 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der derzeit gültigen Fassung der §§ 1, 2, 6 und 13 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 11.06.1991 (GVBl. LSA S.105) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit den durch § 13 KAG-LSA entsprechend anzuwendenden Bestimmungen der Abgabenordnung vom 16.03.1976 (BGBl. I S.613) in der derzeit gültigen Fassung, des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 20.01.1991 (BGBl. I S.405) und der §§ 104, 105 und 106 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG-LSA vom 21.04.1998 GVBl. LSA S. 186), in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat Möser auf seiner Sitzung am 02. Mai 2007 folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Umlagebeiträgen für die Unterhaltung von Gewässern II. Ordnung vom 11.03.2003 beschlossen.

§ 1

Entsprechend der Euroumstellung per 01.01.2002 wird § 10 Abs. 2 (Ordnungswidrigkeiten) wie folgt geändert.

(2) Ordnungswidrigkeiten

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

§ 2

§ 11 Bekanntmachung/Inkrafttreten ist entsprechend anzupassen und erhält folgende Fassung:

Die Satzung über die Erhebung von Umlagebeiträgen für die Unterhaltung von Gewässern II. Ordnung in der Fassung dieser Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 11.03.2003 in Kraft.

Möser, 02.05.2007

gez. Bremer
 Bürgermeister

2. Amtliche Bekanntmachungen

185

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser
 Fachbereich 1
 für Gemeinde Woltersdorf

**Bekanntmachung
 Aufstellung Bebauungsplan Nr. 3 „ Umverlegung Kreisstraße“ Gemeinde Woltersdorf
 gemäß § 2 BauGB
 Beschluss Nr. 13/05/2007**

Der Gemeinderat Woltersdorf hat in seiner Sitzung am 21.05.2007 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 3 „ Umverlegung Kreisstraße“ beschlossen.
 Der Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Geplant ist die Neuausweisung einer Straßenfläche Verbindungsstraße Königsborner Straße in Richtung Schulstraße K - 271 als neue Kreisstraße, sowie die Änderung einer Mischbaufläche in Wohnbaufläche, erschlossen durch die geplante Verbindungsstraße

Um über die allgemeinen Ziele und Zwecke zu informieren, findet eine frühzeitige **Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs.1 BauGB** statt.

Dazu kann der Entwurf des Planes in der Zeit

vom 11.07.2007 bis 13.08.2007

während der Dienstzeiten im Verwaltungsamt der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz– Möser, Brunnenbreite 7/8, 39291 Möser, Fachbereich 3, sowie in der Nebenstelle in 39175 Heyrothsberge, Berliner Straße 25 eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen und Bedenken schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

Möser, 20.06.2007

I. A.

gez. Jantz
Fachbereichsleiterin

186

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser
Fachbereich 1
für Gemeinde Biederitz

**Bekanntmachung
des Beschlusses Nr.: 195-004-2007 – Entlastung Jahresrechnung 2005**

Der Gemeinderat der Gemeinde Biederitz fasste in seiner Sitzung am 24.05.2007 den Beschluss über

1. die Jahresrechnung 2005 einschließlich Rechenschaftsbericht
2. die Erteilung der Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2005
3. die Auslegung der Jahresrechnung 2005 einschließlich Rechenschaftsbericht zur Einsichtnahme für jedermann

in der Zeit **vom 02.07.2007 bis 13.07.2007**

in der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser, Fachbereich 1, Zimmer 2, der Außenstelle Heyrothsberge, Berliner Straße 25 in 39175 Biederitz, OT Heyrothsberge während der Dienstzeiten oder nach Vereinbarung.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Möser, 19.06.2007

i. A.

gez. Jantz
Fachbereichsleiterin

187

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser
 Fachbereich 1
 für Gemeinde Gerwisch

Bekanntmachung über das Inkrafttreten der 4. Änderung des fortgeltenden Bebauungsplanes Nr.1 „Gewerbegebiet Gerwisch“ Beschluss Nr. 07 / IV / 2007

Der Gemeinderat Gerwisch hat in seiner Sitzung am 08.03.2007 den Beschluss über die Satzung des Bebauungsplanes 4. Änderung des fortgeltenden Bebauungsplanes Nr. 1 „ Gewerbegebiet Gerwisch“ gemäß § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Die Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.

Die Bekanntmachung am 29.03.2007 im Amtsblatt war mit einem Fehler behaftet.

Nach § 214 Abs. 4 BauGB wird der Flächennutzungsplan mit dieser Bekanntmachung rückwirkend zum 29.03.2007 in Kraft gesetzt.

Der Bebauungsplan kann im Fachbereich 3 der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser, Brunnenbreite 7/8, 39291 Möser, täglich ab 9.00 Uhr während der Dienstzeiten oder nach Vereinbarung von jedermann eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen , dass die Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 bis 3, Abs.2 und Abs.3 Satz 2 des BauGB in der zur Zeit gültigen Fassung bezeichneten Vorschriften dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von eines Jahren nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen..(gem. § 215 BauGB Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften)

Auf die Vorschriften des § 44 Abs.3 Satz 1 und 2 sowie Abs.4 des BauGB in der zur Zeit gültigen Fassung über die Entschädigung von der durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Möser, 20.06.2007

i. A.

gez. Jantz
 Fachbereichsleiterin

188

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser
 Fachbereich 1
 für Gemeinde Möser

Bekanntmachung Teileinziehung einer Straßenfläche in der „Feldstraße“, Gemeinde Möser, gem. § 8 StrG LSA

Laut Beschluss des Gemeinderates vom 13.06.2007 beabsichtigt die Gemeinde Möser die Teileinziehung für einen Teil der „Feldstraße“ in Richtung Chaussee durchzuführen.

Mit der Änderung der Trassenführung der Feldstraße würde der Fahrverkehr eingestellt werden. Das Teilstück hätte keine verkehrliche Bedeutung mehr und wird zurückgebaut.

Für den Zeitraum von 3 Monaten (nach der öffentlichen Bekanntmachung) wird die Gelegenheit gegeben, Einwendungen vorzubringen.

Der Lageplan ist im Fachbereich 3 der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz - Möser, Brunnenbreite 7/8, 39291 Möser, vom

02.07.2007 – 16.07.2007

während der Dienstzeiten von jedermann einzusehen.

Die Einwendungen können schriftlich an das Verwaltungsamt Biederitz-Möser, Brunnenbreite 7/8, 39291 Möser, vorgebracht werden.

Möser, 20.06.2007

i. A.

gez. Jantz
Fachbereichsleiterin

189

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser
Fachbereich 1
für Gemeinde Möser

**Bekanntmachung
über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes
„Am Fenn“, Gemeinde Möser
im Wege der Ersatzverkündung nach § 16 Abs. 2 Satz 2 BauGB**

Der Gemeinderat der Gemeinde Möser hat in seiner Sitzung am 19.07.2006 beschlossen, für das Gebiet „Am Fenn“ einen Bebauungsplan (Beschl.-Nr.: 29/2006) aufzustellen.
Zur Sicherung der Planung hat die Gemeinde Möser in ihrer Sitzung am 20.09.2006 für dieses Gebiet eine Veränderungssperre als Satzung (Beschl.-Nr.: 43/2006) beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Am Fenn“ kann im FB 3 der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz-Möser, Brunnenbreite 7/8, 39291 Möser, täglich ab 9.00 Uhr während der Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden.
Über den Inhalt der Satzung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Veränderungssperre in Kraft.

Möser, 20.06.2007

i. A.

gez. Jantz
Fachbereichsleiterin

190

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz-Möser
Fachbereich 1
für Gemeinde Möser

**Bekanntmachung
über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes
„Kirche“, Gemeinde Möser
im Wege der Ersatzverkündung nach § 16 Abs. 2 Satz 2 BauGB**

Der Gemeinderat der Gemeinde Möser hat in seiner Sitzung am 20.12.2006 beschlossen, für das Gebiet „Kirche“ einen Bebauungsplan (Beschl.-Nr.: 52/2006) aufzustellen.
Zur Sicherung der Planung hat die Gemeinde Möser in ihrer Sitzung am 20.12.2006 für dieses Gebiet eine Veränderungssperre als Satzung (Beschl.-Nr.: 53/2006) beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Kirche“ kann im FB 3 der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz - Möser, Brunnenbreite 7/8, 39291 Möser, täglich ab 9.00 Uhr während der Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden.
Über den Inhalt der Satzung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Veränderungssperre in Kraft.

Möser, 20.06.2007

i. A.

gez. Jantz
Fachbereichsleiterin

191

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz-Möser
Fachbereich 1
für Gemeinde Möser

**Bekanntmachung
über die Widmung der Straßenfläche nach Änderung der Trassenführung der „Feldstraße“
Gemeinde Möser, gem. § 6 StrG LSA**

Laut Gemeinderatsbeschluss der Gemeinde Möser vom 13.06.2007 wird die neu entstandene Straßenfläche dem öffentlichen Verkehr mit allen Eigenschaften einer öffentlichen Straße als Gemeindestraße (gem. § 3 Abs. 1 Nr. 3 StrG LSA) gewidmet.

Der neue Straßenabschnitt wird aus einem Teilstück des Flurstückes 413/19 der Flur 4 gebildet.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der VG Biederitz- Möser, Fachbereich 3, Brunnenbreite 7/8, 39291 Möser, einzureichen.

Der Lageplan kann im Fachbereich 3 der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser, Brunnenbreite 7/8, 39291 Möser täglich ab 9.00 Uhr während der Dienstzeiten oder nach Vereinbarung eingesehen werden.

Möser, 20.06.2007

i. A.

gez. Jantz
Fachbereichsleiterin

192

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser
Fachbereich 1

**Bekanntmachung
des Beschlusses Nr.: 02/2007 – Entlastung Jahresrechnung 2005**

Der Gemeinschaftsausschuss der VGem Biederitz - Möser fasste in seiner Sitzung am 14.05.2007 den Beschluss über

1. die Jahresrechnung 2005 einschließlich Rechenschaftsbericht
2. die Erteilung der Entlastung des Leiters des gemeinsamen Verwaltungsamtes für das Haushaltsjahr 2005
3. die Auslegung der Jahresrechnung 2005 einschließlich Rechenschaftsbericht zur Einsichtnahme für jedermann

in der Zeit **vom 02.07.2007 bis 13.07.2007**

in der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser, Fachbereich 1, Zimmer 2, der Außenstelle Heyrothsberge, Berliner Straße 25 in 39175 Biederitz, OT Heyrothsberge während der Dienstzeiten oder nach Vereinbarung.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Möser, 19.06.2007

i. A.

Jantz
 Fachbereichsleiterin

193

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser
 Fachbereich 1
 für Gemeinde Woltersdorf

Bekanntmachung
Aufstellung / Durchführung 2. Änderung Flächennutzungsplan Gemeinde Woltersdorf
Beschluss Nr. 14/05/2007

Der Gemeinderat Woltersdorf hat in seiner Sitzung am 21.05.2007 die Aufstellung / Durchführung der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.
 Der Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Geplant ist die Neuausweisung einer Straßenfläche Verbindungsstraße Königsborner Straße in Richtung Schulstraße K - 271 als neue Kreisstraße sowie die Änderung einer Mischbaufläche in Wohnbaufläche erschlossen durch die geplante Verbindungsstraße

Um über die allgemeinen Ziele und Zwecke zu informieren, findet eine frühzeitige **Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs.1 BauGB** statt.

Dazu kann der Entwurf des Planes in der Zeit

vom 11.07.2007 bis 13.08.2007

während der Dienstzeiten im Verwaltungsamt der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser, Brunnenbreite 7/8, 39291 Möser, Fachbereich 3 sowie in der Nebenstelle in 39175 Heyrothsberge, Berliner Straße 25 eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen und Bedenken schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

Möser, 20.06.2007

i. A.

gez. Jantz
 Fachbereichsleiterin

194

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser
 Fachbereich 1
 für Gemeinde Biederitz

**Bekanntmachung
 über die Satzung zur Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes 12/ 93
 „ Wohngebiet Karl - Marx - Straße (Ostseite)“**

Beschluss Nr. 199/ 004/ 2007

Der Gemeinderat Biederitz hat in seiner Sitzung am 24.05.2007 den Beschluss über die Satzung zur Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes 12/93 „Wohngebiet Karl – Marx Straße (Ostseite)“ gemäß § 12 Abs. 6 BauGB beschlossen.

Folgende Flurstücke sind von der Aufhebung betroffen:

Gemeinde Biederitz Flur 1, Flurst.122/43, 122/44, 122/30, 122/31, 122/32, 122/45, 122/46, 122/33, 122/84, 122/83, 122/82, 122/81, 122/80, 122/79, 122/78, 122/77, 122/76, 119/27, 10084 122/75, 122/65, 122/71, 122/60, 121/12, 122/28, 122/34, 122/35, 122/36,122/37,122/38, 122/39, 122/40, 122/41, 122/42, 122/63, 122/26,122/64, 122/61, 122/27, 122/92, 122/72, 122/29, 122/90, 122/23, 122/25, 122/59, 122/58, 122/57, 122/56,122/55,122/54,122/53,122/52,122/51,122/51,122/50,122/49, 122/48, 122/47, 10082, 121/23, 121/24, 121/22, 121/21, 121/20, 121/19, 121/18, 121/17, 121/16, 121/15, 121/14, 121/13, 121/12, 122/28, 122/88, 10086,10087,10090,10091,10094,10088,10095,10093, 10096, 10098, 10099, 122/85, 122/93,10089

Die Satzung zur Aufhebung tritt gemäß § 10 BauGB mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.

Die Satzung zur Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes kann im Fachbereich 3 der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser, Brunnenbreite 7/8, 39291 Möser, täglich ab 9.00 Uhr während der Dienstzeiten oder nach Vereinbarung von jedermann eingesehen werden.

Möser, 22.06.2007
 i. A.

gez. Jantz
 Fachbereichsleiterin

195

Gemeinde Karow

**Bekanntmachung der 1.Änderung, Ergänzung und Erweiterung der fortgeltenden Satzung
 der Gemeinde Karow nach § 34 Abs.4 BauGB**

Der Gemeinderat der Gemeinde Karow hat in seiner öffentlichen Sitzung am 31.05.2007 beschlossen, die fortgeltende Satzung der Gemeinde Karow nach § 34 Abs.4 BauGB zu ändern, zu ergänzen und eine weitere Ergänzungsfläche auszuweisen.

Mit der 1. Änderung, Ergänzung und Erweiterung der fortgeltenden Satzung der Gemeinde Karow nach § 34 Abs.4 soll die Ausweisung einer weiteren, südlich an die vorhandene Bebauung der Ortslage Karow angrenzenden Ergänzungsfläche 6 vorgenommen werden.

Der Beschluss-Nr.: 255-03/07 wird hiermit bekannt gemacht.

Karow, den 29.06.2007

Siegel

gez.Franke
Bürgermeister

196

Gemeinde Karow

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfes der 1.Änderung, Ergänzung und Erweiterung der fortgeltenden Satzung der Gemeinde Karow nach § 34 Abs.4 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Karow hat in seiner öffentlichen Sitzung am 31.05.2007 den Entwurf der 1.Änderung, Ergänzung und Erweiterung der fortgeltenden Satzung der Gemeinde Karow nach § 34 Abs.4 BauGB für eine südlich an die vorhandene Bebauung der Ortslage Karow angrenzende Ergänzungsfläche 6 einschließlich der Begründung gebilligt und beschlossen, diesen nach § 3 Abs.2 BauGB öffentlich auszulegen.

Der Planbereich der Ergänzungsfläche 6 grenzt südlich an die vorhandene Bebauung der Ortslage Karow an und liegt östlich neben der in der Friedenstraße 29/30 vorhandenen Bebauung (Gemeinschaftseinrichtungen).

Der Entwurf der 1.Änderung, Ergänzung und Erweiterung der fortgeltenden Satzung der Gemeinde Karow nach § 34 Abs. 4 BauGB einschließlich der Begründung liegen

vom 09.07.2007 bis einschließlich 10.08.2007

in der Gemeinde Karow im Gemeindebüro, Friedenstraße 29 in 39307 Karow während der Sprechzeiten

jeden Montag von 16.00 Uhr bis 18.00 Uhr

und in der Verwaltungsgemeinschaft „Elbe-Stremme-Fiener“, Breitscheidstraße 3 in 39307 Genthin während der Sprechzeiten

Montag	von 9.00 bis 12.00 Uhr
Dienstag	von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr
Donnerstag	von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr
Freitag	von 9.00 bis 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Bedenken, Anregungen und Hinweise zum Entwurf der 1. Änderung, Ergänzung und Erweiterung der fortgeltenden Satzung der Gemeinde Karow nach § 34 Abs. 4 BauGB schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

Nicht fristgerecht eingegangene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 1. Änderung, Ergänzung und Erweiterung der fortgeltenden Satzung der Gemeinde Karow nach § 34 Abs. 4 BauGB unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Karow, den 29.06.2007

(Siegel)

gez. Franke
Bürgermeister

197

Gemeinde Roßdorf

**Bekanntmachung der Zweckvereinbarung über die Übernahme der Aufgabe
Bau der Erschließungsstraße für das Industriegebiet Genthin Ost über das Gewerbegebiet
an der B1 der Gemeinde Roßdorf**

Der Gemeinderat der Gemeinde Roßdorf hat in seiner Sitzung am 14.06.2007 folgende, am 26.06.2007 vom Landkreis Jerichower Land genehmigte, Zweckvereinbarung beschlossen:

**Zweckvereinbarung über die Übernahme der Aufgabe
Bau der Erschließungsstraße für das Industriegebiet Genthin Ost über das Gewerbegebiet an der B1
der Gemeinde Roßdorf**

zwischen der Gemeinde Roßdorf (Auftraggeber), vertreten durch
den Bürgermeister, Herrn Dr. Rudolf Drescher
über Verwaltungsgemeinschaft „Elbe-Stremme-Fiener“, Breitscheidstr. 3 in 39307 Genthin

und der Stadt Genthin (Auftragnehmer), vertreten durch
den Bürgermeister, Herrn Wolfgang Bernicke
dienstansässig Marktplatz 3 in 39307 Genthin

Präambel

Aufgrund der §§ 3 ff. des Gesetzes zur kommunalen Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) vom 26.02.1998, (GVBl. LSA Seite 81) in der derzeit geltenden Fassung, §§ 127 ff BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl.S. 2414) in der jeweils geltenden Fassung wird die folgende Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Roßdorf und der Stadt Genthin über die Übertragung der Aufgabe Bau der Erschließungsstraße für das Industriegebiet Genthin Ost über das Gewerbegebiet an der B1 der Gemeinde Roßdorf (Anlage Lageplan) geschlossen:

Vorbemerkungen

Die Stadt Genthin bereitet zurzeit die Infrastrukturmaßnahme Ertüchtigung des Industriegebietes Genthin Ost zur Ansiedlung einer Bioethanolanlage vor. Die vorgesehene Infrastrukturmaßnahme beinhaltet Straßenbau, Hafenausbau und Gleisanlagenbau.

In Vorbereitung des Investitionsvorhabens wurden unter Berücksichtigung des Logistikaufkommens die notwendigen infrastrukturellen Baumaßnahmen analysiert. Ergebnis der Analyse ist, dass aus verkehrstechnischer Sicht die Straßenanbindung des Industriegebietes Genthin Ost über das Gewerbegebiet Roßdorf erfolgt.

Die Gemeinde Roßdorf wird durch diese Erschließungsmaßnahmen finanziell nicht belastet; die Stadt Genthin stellt die Gemeinde Roßdorf insoweit von jedweden Kostenübernahmeverpflichtungen im Zusammenhang mit der Infrastrukturmaßnahme frei.

§ 1

Vertragsgegenstand

1. Die Gemeinde Roßdorf überträgt der Stadt Genthin mit Wirksamkeit dieser Zweckvereinbarung den Ausbau der neu zu schaffenden Erschließungsstraße zwischen Einfahrt TGZ und Anbindung an das Industriegebiet Ost in Genthin (inkl. Verkehrsnebenflächen / Aufstellflächen für LKW gem. anliegendem Lageplan = orange eingezeichnet) für das Industriegebiet Genthin Ost über das Gewerbegebiet der Gemeinde Roßdorf. Der Ausbau beinhaltet die Planung, Ausschreibung, Vergabe und Bauüberwachung der Planungs- und der Bauleistung. Die Planungskosten sowie die Baukosten trägt die Stadt Genthin.

2. Weiterhin überträgt die Gemeinde Roßdorf die Satzungshoheit für die Erhebung der Erschließungsbeiträge für die erstmalige Herstellung der in § 1 bestimmten Erschließungsanlage, für die durch den Straßenbau begünstigten Flächen in der Gemarkung Roßdorf an die Stadt Genthin. Durch die Gemeinden wird mittels Beschluss zum Planungs- und Bauprogramm geregelt, dass die Straßenbeleuchtung und die Rad/Gehweganlagen erst bei wirtschaftlicher Verwertbarkeit der anliegenden Grundstücke in der Gemarkung Roßdorf errichtet werden und damit die Erschließungsbeitragspflicht erst nach Abschluss aller erschließungsbeitragspflichtigen Maßnahmen entsteht.
3. Nach Fertigstellung der Straßenanbindung an das Industriegebiet Genthin Ost übernimmt die Stadt Genthin die Baulast der neu errichteten Erschließungsstraße, Verkehrsnebenflächen und die Aufstellflächen für die LKW, von der Einfahrt TGZ bis Anbindung Industriegebiet Genthin Ost, und die Verkehrssicherungspflicht für diesen Straßenanteil.
4. Die anfallenden Energiekosten der neu zu installierenden Straßenbeleuchtung trägt die Stadt Genthin.
5. Die Verfügungsberechtigung der notwendigen Grundstücke zum Ausbau der Erschließungsstraße wird über eine abzuschließende Nutzungsvereinbarung mit den Grundstückseigentümern und der Stadt Genthin geregelt.

§ 2

Laufzeit, Kündigung

1. Diese Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
2. Ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kann nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Ein wichtiger Grund ist für den Auftragnehmer insbesondere gegeben, wenn die Infrastrukturmaßnahme - Eröffnung Industriekomplex Genthin Ost - nicht zu Stande kommt.

§ 3

Vertragsanpassung, Schlichtung

1. Haben sich die Verhältnisse, die für die Festsetzung des Vertragsinhaltes maßgebend waren, seit Vertragsabschluss so wesentlich geändert, dass einer Vertragspartei das Festhalten an der ursprünglichen vertraglichen Regelung nicht zuzumuten ist, so kann diese Vertragspartei eine Anpassung des Vertragsinhaltes an die geänderten Verhältnisse verlangen oder, sofern eine Anpassung nicht möglich oder einer Vertragspartei nicht zuzumuten ist, den Vertrag mit einer Frist von 1 Monat zum Monatsende kündigen.
2. Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der Beteiligten, die sich aus dieser Zweckvereinbarung ergeben, ist zunächst die Kommunalaufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen. Für den Fall, dass das Ergebnis der Schlichtung nicht anerkannt wird, ist der Rechtsweg nicht ausgeschlossen.

§ 4

Auseinandersetzung bei Auflösung

Im Falle einer Auflösung (Kündigung, einvernehmliche Aufhebung dieser Zweckvereinbarung) regeln die Vertragsparteien die Abwicklung durch Vertrag. Kommt ein Vertrag nicht zustande, so trifft die Kommunalaufsichtsbehörde die erforderlichen Bestimmungen.

§ 5

Schriftform

Änderungen und Ergänzungen dieser Zweckvereinbarung bedürfen der Schriftform.

§ 6

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Zweckvereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit dieser Zweckvereinbarung im Übrigen nicht berührt. Eine unwirksame Bestimmung werden die Vertragsparteien durch eine solche ersetzen, die dem Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt, wenn diese Zweckvereinbarung eine Lücke enthält.

§ 7

In-Kraft-Treten

Die Zweckvereinbarung ist durch jede beteiligte Gebietskörperschaft nach den für Satzungen geltenden Vorschriften öffentlich bekannt zu geben. Sie wird am Tage nach der letzten Bekanntmachung wirksam.

Genthin und Roßdorf, den 27.06.2007

Stadt Genthin

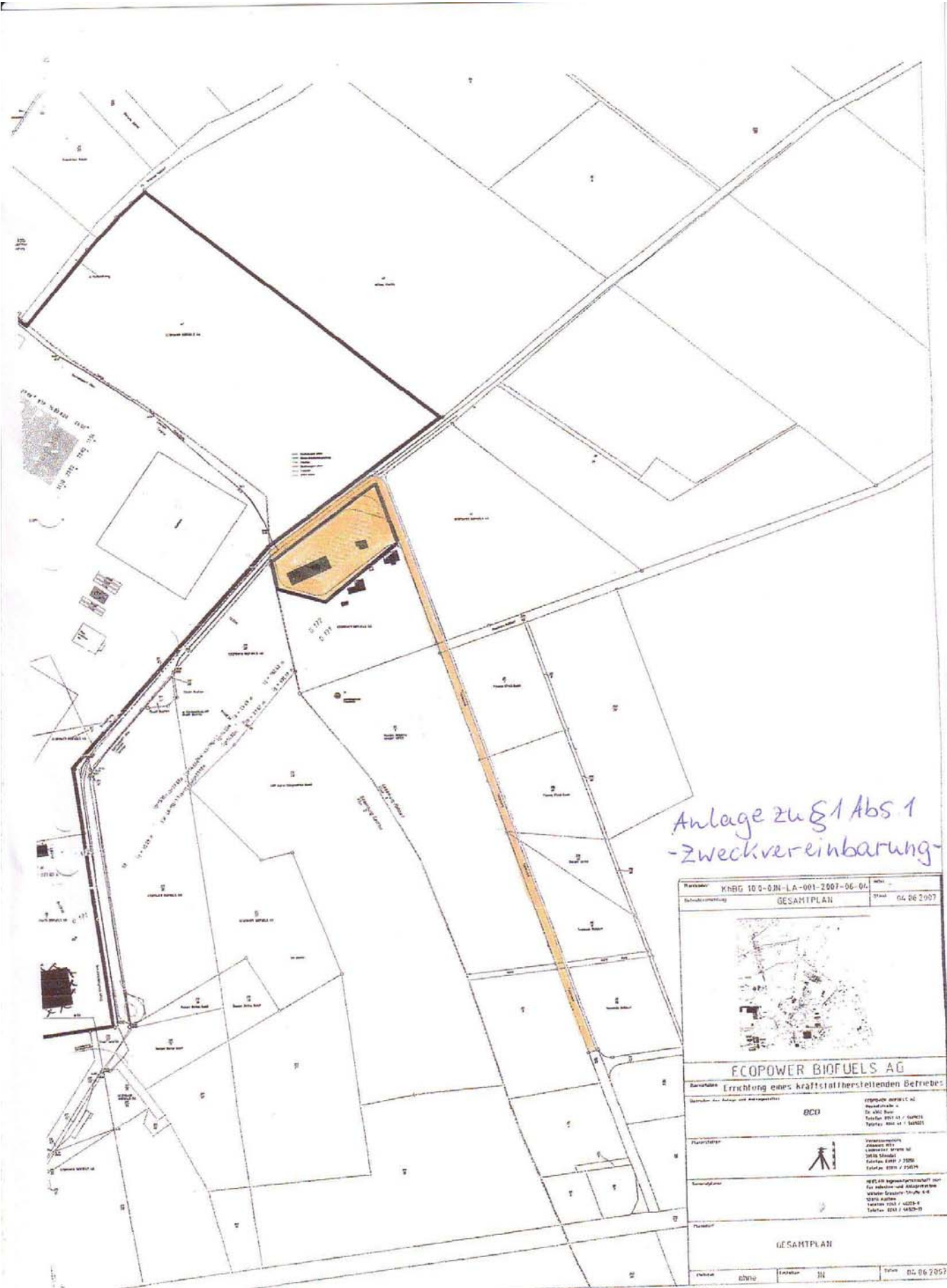
Gemeinde Roßdorf

gez. Bernicke
Bürgermeister

- Dienstsiegel -

gez. Dr. Drescher
Bürgermeister

- Dienstsiegel -



Anlage zu § 1 Abs 1
-Zweckvereinbarung

Plannummer	KfzBG 10 0-0JN-LA-001-2007-06-04	Datum	04.06.2007
Sachverteilung	GESAMTPLAN		
ECOPOWER BIOFUELS AG			
Sachverteilung	Errichtung eines kraftstoffherstellenden Betriebes		
Betreiber	BCD	(Eigenschaft) BCD & Co. Hauptstraße 4 12555 Schöneberg Telefon: 030 41 41 1000 Telefax: 030 41 41 1001	
Plansteller		Ingenieurbüro Jochen Bitt Langerhansstraße 10 12555 Schöneberg Telefon: 030 71 3100 Telefax: 030 71 3101	
Genehmiger	BfG ist Ingenieurgesellschaft mbH für Industrie- und Abfalltechnik Wöhlerstraße 19, 10611 Berlin Telefon: 030 41 4228-0 Telefax: 030 41 4228-1		
Planart	GESAMTPLAN		
Zustand	abgeschlossen	Verfahren	III
Datum	04.06.2007		

C. Kommunale Zweckverbände

2. Amtliche Bekanntmachungen

198

Wirtschaftsplan 2007 für den Wasserverband Burg

Auf der Grundlage der §§ 13 Absatz 2 und 16 Absatz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG-LSA) in seiner derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 15 des Eigenbetriebesgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (EigBG) und des § 94 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 19.03.2007 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2007 beschlossen.

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2007 wird im Erfolgsplan festgesetzt:

		€
in den Erträgen	auf	8.657.209
in den Aufwendungen	auf	7.813.117
in dem Jahresüberschuss	auf	844.092

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2007 wird im Vermögensplan festgesetzt:

		€
in den Einnahmen	auf	9.366.689
in den Ausgaben	auf	9.366.689

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite wird für 2007 festgesetzt auf € 0,00 für die Investitionen.

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf € 1.500.000,00 bei der Deutschen Kreditbank und € 580.000,00 bei Sparkasse Jerichower Land für das Gebiet neu.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt für 2007 auf € 0,00.

§ 4

Die Planansätze des Vermögensplanes 2007 für die Investitionsvorhaben in der Trinkwasserversorgung und Schmutzwasserentsorgung dürfen nur in Anspruch genommen werden, wenn die Deckung gesichert ist (§ 28 Abs. 1 GemHVO). Die Ausgabensätze des Vermögenshaushaltes für die Trinkwasser- bzw. Abwasservorhaben werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

§ 5

Der Gesamtbetrag der Verbandsumlage für das Gebiet alt wird für 2007 festgesetzt auf € 0,00.

Für das Gebiet neu wird eine Verbandsumlage in Höhe von € 179.148,59 festgesetzt. Gemäss § 15 Abs. 3 der Satzung des Wasserverbandes Burg, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land Nr. 22 vom 30.11.2004, erfolgt die Berechnung der Umlage auf der Grundlage der Einwohner am 30. Juni des Vorjahres. Dementsprechend verteilt sich die Umlage auf die einzelnen Gemeinden wie folgt:

	<u>EW per 30.06.2005</u>	<u>Umlage in €</u>
Grabow	740	87.159,74
Küsel	117	13.780,66
Theeßen	508	59.833,98
Stresow	156	18.374,21
gesamt	1.521	179.148,59

§ 6

Die Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Jerichower Land hat mit ihrem Schreiben vom 29.04.2007 den Wirtschaftsplan 2007 zur Kenntnis genommen.

Burg, 03.05.2007

Siegel

(S. Jungnickel)
Verbandsgeschäftsführer als
Beauftragter des Landrates

Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes 2007

Der vorstehende Wirtschaftsplan für das Jahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß §§ 13 Abs. 2 und 16 Abs. 1 GKG LSA in Verbindung mit §§ 94 Abs.1 und 136 Abs. 2 GO LSA hat die Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Jerichower Land in ihrem Schreiben vom 29. April 2007 den Wirtschaftsplan des Wasserverbandes Burg für das Wirtschaftsjahr 2007 zur Kenntnis genommen. Der Wirtschaftsplan 2007 des Wasserverbandes Burg liegt nach § 94 Abs. 3 GO LSA in der Zeit vom 02.07.2007 bis 10.07.2007 während den Öffnungszeiten, Montag und Mittwoch von 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr, Dienstag und Donnerstag von 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 17.00 Uhr sowie Freitag von 9.00 - 12.00 Uhr, zur Einsichtnahme in den Geschäftsräumen des Wasserverbandes Burg aus.

Burg, 03.05.2007

gez. Jungnickel
Verbandsgeschäftsführer als Beauftragter des Landrates

D. Regionale Behörden und Einrichtungen

2. Amtliche Bekanntmachungen

199

Regionale Planungsgemeinschaft
Magdeburg
Der Verbandsvorsitzende

Hinweisveröffentlichung

Am 05.09.2007 wird die nächste Sitzung der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg stattfinden. Die Uhrzeit, der Sitzungsort und die Sitzungsbekanntmachung einschließlich der Tagesordnung werden im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt im Monat August veröffentlicht.

Das Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt ist zu beziehen bei Frau Bergner (Telefon-Nr. 0345/514-1275) Willy-Lohmann-Str. 7, 06114 Halle.

Magdeburg, den 13.06.2007

gez: Dr. Lutz Trümper
Verbandsvorsitzender

200

Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg

Satzung zur 5. Änderung der Satzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg (Verbandssatzung)

Die Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg ändert unter Zugrundelegung der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.2006 (GVBl. LSA S. 128) ihre Verbandssatzung:

§ 1

§ 14 „Öffentliche Bekanntmachungen“ wird wie folgt geändert:

„...in den Amtsblättern der Verbandsmitglieder.“ wird durch „im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt.“ ersetzt.

§ 2

Die 5. Änderung der Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Köthen, 22.06.2007

gez. Schindler
Vorsitzender

Siegel

201

Landesamt für Vermessung und
Geoinformation Sachsen-Anhalt
Otto-von-Guericke-Str. 15
39104 Magdeburg
Tel: 0391/567-8585

Magdeburg, den 05.06.2007

Mitteilung

über die Einleitung und Durchführung von Verfahren nach dem Bodensonderungsgesetz vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2182), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.08.2002 (BGBl. I S. 3322), in Verbindung mit § 11 Verkehrsflächenbereinigungsgesetz vom 26. 10. 2001 (BGBl. I S. 2716), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 2 des Gesetzes vom 27. 04. 2005 (BGBl. I S. 1138)

Zur Bereinigung der Rechtsverhältnisse an Verkehrsflächen und anderen öffentlich genutzten privaten Grundstücken sind gemäß § 11 Verkehrsflächenbereinigungsgesetz die nachfolgenden Verfahren nach dem Bodensonderungsgesetz

auf dem Gebiet der kreisfreien Städte

1. Dessau
2. Halle (Saale)
3. Magdeburg, Landeshauptstadt

sowie auf dem Gebiet der Landkreise

4. Altmarkkreis Salzwedel
5. Anhalt-Zerbst
6. Aschersleben-Staßfurt
7. Bernburg
8. Bitterfeld
9. Bördekreis
10. Burgenlandkreis
11. Halberstadt
12. Jerichower Land
13. Köthen
14. Mansfelder Land
15. Merseburg-Querfurt
16. Ohrekreis
17. Quedlinburg
18. Saalkreis
19. Sangerhausen
20. Schönebeck
21. Stendal
22. Weißenfels
23. Wernigerode und
24. Wittenberg

für die von den Landes- und Bundesstraßen in Anspruch genommenen Flächen, die auch die Funktionsflächen, Nebenanlagen und das Zubehör umfassen, sowie für die daran unmittelbar angrenzenden Grundstücke eingeleitet worden.

Die betroffenen Gebiete sind in der beigefügten Karte gekennzeichnet.

Sonderungsbehörde ist das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt, mit seinen Standorten

Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal, Tel.: 03931 252-106
 Otto-von-Guericke-Str. 15, 39104 Magdeburg, Tel.: 0391 567-7864 und -7865
 Elisabethstraße 15, 06847 Dessau, Tel.: 0340 6503-1258 / -1365
 Neustädter Passage 15, 06122 Halle (Saale), Tel.: 0345 6912-481.

Die Termine über die Durchführung von Informationsveranstaltungen zur Unterrichtung über die Ziele, Zwecke und den Ablauf des Verfahrens werden gesondert bekannt gegeben.

Die beteiligten Grundstückseigentümer und die sonstigen berechtigten Personen, Behörden und Stellen werden gebeten, durch Anmeldung ihrer Rechte und Vorlage vorhandener Karten, Pläne und sonstigen Unterlagen an dem Verfahren mitzuwirken.

Personen, die örtliche Arbeiten im Sinne des Bodensonderungsgesetzes durchführen, sind gesetzlich berechtigt, bei der Erfüllung ihres Auftrages Grundstücke zu betreten, um die nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlichen Arbeiten vorzunehmen.

Im Auftrag

Michael Hohnvehlmann

Anlage: Übersichtskarte



Impressum:

Herausgeber:

Landkreis Jerichower Land
PF 1131
39281 Burg

Redaktion:

Landkreis Jerichower Land
Kreistagsbüro
39288 Burg, Bahnhofstr. 9
Telefon: 03921 949-1701
Telefax: 03921 949-9502
E-Mail: Kreistagsbuero@lkjl.de
Internet: www.lkjl.de
Redaktionsschluss: 20./bzw. 21. des Monats
Erscheinungstermin: letzter Arbeitstag des Monats

Das Amtsblatt kann im Internet auf der Website des Landkreises Jerichower Land (www.lkjl.de) oder in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land in Burg, Bahnhofstraße 9, Kreistagsbüro und in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden.

Gegen Kostenerstattung in Höhe von 3,00 EUR (Einzelpreis) zuzüglich der Portokosten ist ein Versand möglich. Ansprechpartner ist das Kreistagsbüro.